

Sarah STUTZENSTEIN, Wien

Die „kalte Verjährung“ der nationalsozialistischen Morde in Österreich im Jahr 1975

The hidden prescription of the Nazi murders in Austria in 1975

The timeframe for the prosecution of Nazi crimes was limited in Austria by extinctive prescription. In the late 1960s and early 1970s, only the last and most severe crimes were still punishable and hardly any Nazi trials took place. In the few trials, the juries reached a number of scandalous acquittals, which caused international outrage and criticism. On the other hand, the Austrian population was not interested in dealing with the Austrian participation in the atrocities committed during the Nazi regime. There was also agreement in politics to 'put the past behind'. Against this background, the new Austrian Criminal Code (StGB) entered into force on 1st January 1975. Unrecognized by the international community, the Austrian media, the population and even most politicians and legal scholars, it contained provisions (§§ 61, 62 and § 65 StGB) which led to the sudden prescription of most of the still punishable Nazi crimes. In the following article, the development of sections 61, 62 and 65 of the Austrian Criminal Code and their effects on the possibility of prosecuting Nazi crimes in Austria will for the first time be examined. In addition, it will address the question whether the de facto 'amnesty of Nazi murderers' brought by the new Criminal Code was planned or merely a legislative accident.

Keywords: Criminal Code 1975 – extinctive prescription – hidden amnesty – Nazi trial

I. Einleitung

Im Jahr 1965 beschloss das österreichische Parlament die rückwirkende Unverjährbarkeit von Mord.¹ Daher hätten die nationalsozialistischen Morde in Österreich formal unbefristet lange verfolgt werden können. Dennoch fanden in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren kaum noch NS-Prozesse statt.² In den wenigen Verfahren fällten die österreichischen Geschworenengerichte eine Reihe von fehlerhaften Freisprüchen, die internationale Empörung und Kritik auslösten. Die österreichische Bevölkerung wiederum hatte kein Interesse an weiteren NS-

Prozessen.³ Auch in der Politik bestand Einigkeit, „die Vergangenheit ruhen zu lassen“.⁴ Eine offene Beendigung der Verfolgung der NS-Straftaten war aber angesichts der zu erwartenden negativen Reaktionen aus dem Ausland und vereinzelt auch aus dem Inland kaum oder nur um den Preis eines internationalen Reputationsverlustes möglich.⁵

Vor diesem Hintergrund trat am 1. Jänner des Jahres 1975 das neue österreichische Strafge-

¹ Dazu ausführlich STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage.

² KURETSIDIS-HAIDER, NS-Verbrechen 346.

³ DIES., Verdrängte Schuld 99f.; LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren in Österreich 90; DIES., Hitlers erstes und letztes Opfer? 162, 164; WIRTH, Broda 453–456.

⁴ In diesem Sinn Bundeskanzler Bruno Kreisky im Jahr 1975, zitiert nach LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer? 162.

⁵ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 134, 138.

setzbuch (StGB)⁶ in Kraft, dessen Regelungen, wie im Folgenden gezeigt wird, die Verjährung der meisten von Österreichern im Ausland begangenen NS-Morde und damit das Ende der NS-Prozesse bewirkten. In weiterer Folge fanden in Österreich überhaupt nur noch zwei NS-Prozesse statt.⁷ Die Auswirkungen dieser Regelungen auf die weitere Möglichkeit der österreichischen Justiz zur Verfolgung der nationalsozialistischen Morde waren ähnlich gravierend wie in der Bundesrepublik Deutschland die „Gehilfenverjährung“⁸ durch die Neufassung von § 50 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuches durch Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG).

Während der Inhalt und die Entstehungsgeschichte dieser deutschen Bestimmungen gut erforscht sind,⁹ fehlt eine vergleichbare wissenschaftliche Beschäftigung mit der „kalten Verjährung“¹⁰ in Österreich. Rein deskriptiv erläu-

tert werden die maßgeblichen Vorschriften von Karl Marschall („Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich“).¹¹ In der zeithistorischen Literatur werden die einschlägigen Regelungen des StGB 1974 (§§ 61, 62 und 65 StGB) im Zusammenhang mit dem Ende der NS-Strafverfolgung in Österreich überhaupt erst in den letzten Jahren thematisiert, wobei die juristische Komplexität dieser Regelungen in der Regel zu Missverständnissen führt.¹² Eine eingehende juristische Auseinandersetzung mit diesen Bestimmungen und ihren Konsequenzen hinsichtlich der Möglichkeit zur Ahndung der NS-Morde in Österreich fand bislang nicht statt.

Diese Forschungslücke soll im nachfolgenden Beitrag geschlossen werden, indem die Entstehungsgeschichte der §§ 61, 62 und 65 StGB und deren Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen erstmals umfassend dargestellt wer-

⁶ Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB 1974), BGBl. 1974/60.

⁷ KURETSIDIS-HAIDER, Verdrängte Schuld 101; WIRTH, Broda 451f.

⁸ Anders als in Österreich konnten in Deutschland auch Personen als Mordgehilfen betrachtet werden, die eine Tötung eigenhändig ausgeführt hatten, sofern diese nur im Interesse eines anderen und ohne eigenen Täterwillen gehandelt hatten; GREVE, Amnestierung 412, 421–424.

⁹ Siehe dazu beispielsweise FRIEDRICH, Kalte Amnestie; GLIENKE, De-facto-Amnestie; GREVE, Amnestierung; MIQUEL, Ahnden oder amnestieren?; ROTTLEUTHNER, Hat Dreher gedreht?; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten; WEINKE, Vergangenheitsbewältigung; außerdem Gegenstand des Romanes „Der Fall Collini“ von Ferdinand Schirach aus dem Jahr 2011 und des darauf basierenden Kinofilms.

¹⁰ Der Begriff „kalte Verjährung“ wurde vom israelischen Justizministerium entwickelt, um die Verjährung der „Gehilfenmorde“ in der BRD durch das EGOWiG zu kritisieren. Die Beteuerungen der BRD, dass es sich dabei um ein nicht beabsichtigtes Versehen handelte, wurden bezweifelt. Der nächste logische Schritt, prophezeite das israelische Justizministerium, werde dann wohl die offizielle Amnestierung

der NS-Mordgehilfen noch vor den Bundestagswahlen sein; Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung, Kalte Verjährung 58; MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 332.

¹¹ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 29–32.

¹² GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Strafrechtliche Verfolgung 16f.; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 175; DIES., Hitlers erstes und letztes Opfer? 164; WIRTH, Broda 453; WISINGER, Umgang mit NS-Gewaltverbrechern 239–243; wobei idR nur die Regelungen des interterritorialen Strafrechts (§§ 62, 65 StGB) erwähnt werden und die Regelung des intertemporalen Strafrechts (§ 61 StGB), die für dieses Ergebnis mitverantwortlich war, außer Acht gelassen wird; im Beitrag von GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Strafrechtliche Verfolgung 16f. wird richtig erkannt, dass ein Rückgriff auf das Recht am Tatort zur Tatzeit erfolgte, aber irrtümlich angenommen, dass der Eintritt der Verjährung stets nach dem Tatort-Tatzeitrecht zu beurteilen war. Tatsächlich war dies nur dann der Fall, wenn diese Rechtsordnung für den/die TäterIn am günstigsten war. Diese Irrtümer scheinen auf eine vage Formulierung von MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 31f. zurückzuführen zu sein. Eine ausführliche Darstellung der Regelungen folgt im 5. Abschnitt des Aufsatzes.

den. Diese Regelungen werden in die internationale Rechtsentwicklung eingebettet. Außerdem wird der Frage nachgegangen, ob die mit den §§ 61, 62 und 65 StGB bewirkte faktische „Amnestierung der NS-Mörder“¹³ geplant oder doch nur ein gesetzgeberisches Versehen war.

II. Die Verfolgung der NS-Straftaten in Österreich nach 1965

Die längste auch für NS-Straftaten geltende Verjährungsfrist betrug in Österreich nach der Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 1950 20 Jahre. Damit hätten die NS-Verbrechen über das Jahr 1965 hinaus kaum noch verfolgt werden können. Unter großem außenpolitischem Druck beschloss das österreichische Parlament im Jahr 1965 die rückwirkende Unverjährbarkeit von Straftaten, die bis zur Aufhebung der Todesstrafe im Jahr 1950 mit eben dieser Strafe bedroht gewesen waren.¹⁴ Die mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten waren bis zum Jahr 1950 unverjährbar gewesen, sodass sich die Rechtslage der NS-Straftäter im Vergleich zum Tatzeitpunkt nicht verschlechterte. Zu den „todesstrafwürdigen“ Delikten hatte bis 1950 insbesondere Mord gehört. Die während der NS-Zeit begangenen Morde iSv § 211 dRStGB¹⁵ waren als Folge dieser Gesetzesänderung unbefristet lange verfolgbar. Außerdem waren Deportationsver-

brechen, die sich unter §§ 87, 88 iVm § 86 StG (sogenannter „Eisenbahnerparagraf“) subsumieren ließen (Vernachlässigung von Verpflichtungen beim Betrieb einer Eisenbahn, wenn dies den Tod eines Menschen zur Folge hatte und der Täter dies voraussehen konnte), mit dem Tod bestraft gewesen und nun wieder von der Verjährung ausgenommen.

Die Unverjährbarkeitsregel (§ 231 StG¹⁶) erfasste dennoch nur einen Bruchteil der nationalsozialistischen Tötungsdelikte. Denn unverjährbar war nur die unmittelbare Mitwirkung am Mord sowie die Anstiftung zum Mord. Die entfernte Beihilfe zum Mord (§ 137 StG),¹⁷ worunter insbesondere organisatorische Vorbereitungshandlungen zum Massenmord (sogenannte „Schreibtschmorde“) fielen, und Totschlag (iSv § 212 dRStGB)¹⁸ waren verjährt und konnten nicht mehr bestraft werden.¹⁹ Für Personen, die bei der Tatbegehung das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, bestand eine besondere Verjährungsregel. Ihre Straftaten (auch Morde) verjährten spätestens zehn Jahre nach der Tatbegehung (§ 232 StG). Unter 20-jährige NS-StraftäterInnen, die rein biologisch am längsten hätten verfolgt werden können, waren daher in Österreich bereits früh vor der Strafverfolgung

¹³ Mit diesem im Ergebnis zutreffenden Ausdruck wird häufig die deutsche „Gehilfenverjährung“ des Jahres 1968 bezeichnet, so etwa GLIENKE, De-facto-Amnestie und GREVE, Amnestierung schon im Titel ihrer Publikationen.

¹⁴ Art. 1 und 3 Strafrechtsänderungsgesetz 1965, BGBl. 1965/79.

¹⁵ „Der Mörder wird mit dem Tode bestraft (Abs 1). Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet (Abs 2).“ (§ 211 dRStGB idFv dRGBI I 1941).

¹⁶ Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen 1852 idFv 1938; Kundmachung des Staatsamtes für Justiz vom 3. November 1945 über die Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes, im Folgenden abgekürzt mit StG; hier in der Fassung von Strafrechtsänderungsgesetz 1965, BGBl. 1965/79.

¹⁷ Nach dieser Bestimmung waren „diejenige[n], welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf tätige Weise mitzuwirken, auf eine in dem § 5 enthaltene entferntere Art zur Tat beigetragen haben“, zu bestrafen (§ 137 StG).

¹⁸ „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.“ (§ 212 dRStGB idFv dRGBI I 1941).

¹⁹ Siehe dazu MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 19–21, 24f., 29; STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 126–128.

geschützt.²⁰ Von der Unverjährbarkeitsregel nicht erfasst waren schließlich auch vorsätzliche Tötungen während der NS-Herrschaft, die nach § 134 des österreichischen StG²¹ als Mord, nach der für den/die TäterIn günstigeren Definition des § 211 dRStGB aber nur als Totschlag iSv § 212 dRStGB zu qualifizieren waren.²²

Der damalige Justizminister Christian Broda (SPÖ) hatte im Jahr 1965 vorgeschlagen, die Verjährungsfristen für strafbare Handlungen,

²⁰ Vor allem gegen diese Gruppe von in Österreich begünstigten NS-Mördern wurden in Deutschland bis in die letzten Jahre Prozesse geführt; zuletzt beispielsweise gegen den zur Tatzeit 17- und später 18-jährigen SS-Wachmann im Konzentrationslager Stutthof Bruno D., dem die Beihilfe zum Mord in mindestens 5.230 Fällen vorgeworfen wurde. Einer der letzten NS-Prozesse, in: Die Tageszeitung (taz), 6. 7. 2020, [<https://taz.de/Stutthof-Prozess-in-Hamburg/!5694017/>] (18. 7. 2020).

²¹ Der Tatbestand des Mordes wurde in § 134 StG wie folgt definiert: „Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.“ Nach der Rechtsprechung war für die Absicht, zu töten, *dolus eventualis*, das heißt bedingter Vorsatz ausreichend; PICHLER, *Entnazifizierung* 155.

²² Die Tatbestände Mord und Totschlag wurden im Jahr 1941 neu definiert und zwar rückwirkend mit Geltung auch für die „Ostmark“. Nach der Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts 1852 in der Fassung vom 13. 3. 1938 am 12. 6. 1945 (Gesetz vom 12. 6. 1945 über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts, StGBI. 1945/25) bestimmte ein Übergangsgesetz, dass auf früher begangene Taten primär das geltende österreichische Recht anzuwenden war. Das Recht im Tatzeitpunkt kam dagegen nur dann zur Anwendung, wenn es für den/die TäterIn günstiger war. Bei der Abgrenzung von Mord und Totschlag war das deutsche Recht günstiger. Denn nach diesem stellten vorsätzliche Tötungshandlungen, anders als nach § 134 StG, nur dann Mord dar, wenn der/die TäterIn grausam, heimtückisch oder aus niedrigen Beweggründen gehandelt hatte (§ 211 dRStGB). Waren diese Merkmale nicht nachweisbar, lag Totschlag iSv § 212 dRStGB vor, für den in Österreich nur eine 20-jährige Verjährungsfrist galt; STUTZENSTEIN, *Verjährungsfrage* 126–128.

die auch den Tatbestand des Völkermordes²³ verwirklichten, rückwirkend zu verlängern. Unter den Begriff des Völkermordes hätten auch „Schreibtischmord“ iSv § 137 StG und Totschlag iSv § 212 dRStGB subsumiert werden können. Dieser Vorschlag war aber von dem Koalitionspartner, der ÖVP, abgelehnt worden.²⁴ Die letztendlich beschlossene Regelung basierte auf einem Kompromiss der Regierungsparteien (ÖVP/SPÖ). Sie hatte wohl nicht primär den Zweck, eine effektive Grundlage für die weitere Verfolgung der NS-Straftaten zu schaffen, sondern sollte vor allem außenpolitische Komplikationen und eine innenpolitische Auseinandersetzung über ein kontroversielles Thema – die Notwendigkeit weiterer NS-Prozesse – verhindern.²⁵ Dem Ausland wurde mit dem Beschluss der rückwirkenden Unverjährbarkeit von Mord der Eindruck vermittelt, dass Österreich weiter gewillt war, NS-Straftaten zu verfolgen. Im Inland konnte die allgemeine, nicht auf NS-Verbrechen beschränkte Regel als vorgezogener Punkt der Strafrechtsreform „getarnt“ werden. Besonders die Vertreter der ÖVP leugneten, dass der Gesetzesbeschluss durch die Verjährung der NS-Verbrechen motiviert war.²⁶ Angehts ihrer Entstehungsgeschichte scheint kaum

²³ Im Sinn von § 353 Strafgesetzentwurf 1964, der § 328 StGB 1974 entspricht: „Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche, ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 92) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Maßnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“

²⁴ Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.295.1, fol. 14.

²⁵ STUTZENSTEIN, *Verjährungsfrage* 142–145.

²⁶ Ebd. 138, 140f., 144.

verwunderlich, dass die Unverjährbarkeitsregel tatsächlich keine stabile Grundlage für die weitere Verfolgung der schwersten NS-Straftaten bildete.²⁷

Für deren Aburteilung waren nach der Abschaffung der Volksgerichte²⁸ am 20. Dezember des Jahres 1955 Geschworenengerichte zuständig. Diese bestanden aus drei Berufs- und acht LaienrichterInnen aus dem Volk. Die Schuldfrage hatten allein die Geschworenen mit einfacher Mehrheit zu beurteilen (sog. „Wahrspruch“ der Geschworenen), bei Stimmgleichheit galt die Schuldfrage als verneint. Die Festlegung des Strafausmaßes erfolgte in gemeinsamer Beratung von Berufs- und LaienrichterInnen.²⁹

Die Aburteilung der NS-Straftaten durch die Geschworenengerichte wird allgemein als unrühmliches Kapitel der österreichischen Nachkriegsjustiz betrachtet. Zwischen den Jahren

1956 und 1975 wurden gegen rund 5.500 Personen Ermittlungen wegen nationalsozialistischer Verbrechen eingeleitet.³⁰ Die österreichischen Staatsanwaltschaften erhoben nach der Abschaffung der Volksgerichte aber nur noch in 48 Fällen Anklage gegen beschuldigte NS-Straftäter. In diesen Prozessen ergingen 20 rechtskräftige Schuldsprüche, denen 23 rechtskräftige Freisprüche gegenüberzustellen sind. Fünf Verfahren wurden eingestellt.³¹ Den Freisprüchen lagen teilweise Fehlbeurteilungen der Geschworenen und schwere Verfahrensmängel zugrunde, sodass die Urteile internationale Kritik und Empörung auslösten.³²

Die Geschworenenprozesse fielen in eine Zeit, in der Österreich kein politisches Interesse an NS-Prozessen bestand. Nach dem Abzug der Alliierten war es umgehend zur Pardonierung der ehemaligen Nationalsozialisten gekommen, die gemeinsam mit ihren Familien eine große und wichtige Wählergruppe darstellten, um die sich alle politischen Parteien bemühten. Die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfolgung der NS-Verbrechen wurden, im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland mit der Ludwigsburger Zentralstelle,³³ nicht zur

²⁷ Wie sogleich der 3. Abschnitt des Beitrags zeigen wird.

²⁸ Die Volksgerichte waren Schöffengerichte, die an den Sitzen der Oberlandesgerichte eingerichtet worden waren. Sie bestanden aus zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führte, und drei Laienrichtern. Die Richter und Staatsanwälte, die an den Volksgerichtsverfahren mitwirkten, mussten politisch „unbelastet“ sein, d.h. sie durften nicht in die NS-Strafjustiz involviert gewesen sein. Dies führte zu einem chronischen Personalmangel, da in der Justiz der Anteil an Nationalsozialisten besonders hoch gewesen war. Sachlich zuständig waren die Volksgerichte für die Delikte des Verbotsgesetzes und des Kriegsverbrechergesetzes sowie für Taten, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedroht waren, sofern der/die Beschuldigte aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hatte, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen waren, wenn die ihm/ihr angelastete Tat mit der Todesstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht war; MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 12f.; PICHLER, Entnazifizierung 221f., 197f.

²⁹ Geschworenenprozesse 1956–1975; [https://ausstellung.de.doew.at/b146.html] (5. 8. 2020); GARSCHA, Wiesenthals Beitrag 14f.

³⁰ Gegen wie viele österreichische NS-TäterInnen nicht ernsthaft ermittelt wurde, ist völlig unbekannt; LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer? 159.

³¹ Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen vor österreichischen Gerichten seit 1956. Statistischer Überblick, [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/statistik56_04.php] (19. 9. 2020); KURETSIDIS-HAIDER, NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten 346.

³² Geschworenenprozesse 1956–1975, [https://ausstellung.de.doew.at/b146.html] (5. 8. 2020); GARSCHA, Wiesenthals Beitrag 14f.

³³ Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen hat die Aufgabe, Material über nationalsozialistische Verbrechen zu sammeln und auszuwerten, um damit den Staatsanwaltschaften die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Verdächtige zu ermöglichen. Sie nahm ihre Tätigkeit am 1. Dezember 1958 auf; STOLL, Herstellung der Wahrheit 73.

Verfügung gestellt, und die wenigen damit betrauten Staatsanwaltschaften waren mit einer Vielzahl von Verfahren überlastet.³⁴ Auch die österreichische Bevölkerung zeigte kein Interesse an weiteren NS-Prozessen. Bei einer Meinungsumfrage des IFES-Instituts im Jahr 1976 stimmten der Aussage „30 Jahre nach Kriegsende soll es keine Kriegsverbrecherprozesse mehr geben“ 83 % der Befragten zu. Nur 16 % sprachen sich dagegen aus.³⁵

III. Die letzten österreichischen NS-Prozesse vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1974

Sowohl die Aufhebung der Verjährung für die bis 1950 mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten im Jahr 1965 als auch das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1974 und das Ende der NS-Prozesse fallen in die Ära von Justizminister Christian Broda, der dieses Amt von 1960 bis 1965 und sodann von 1970 bis 1983 innehatte. In gesellschaftspolitischen Fragen war Broda progressiv, er bezeichnete sich als „links von der Mitte der Sozialistischen Partei“ stehend.³⁶ In jungen Jahren hatte er sich in der kommunistischen Jugendbewegung³⁷ und während der Herrschaft des Nationalsozialismus im Widerstand engagiert.³⁸ Nachdem Broda im Jahr 1970 erneut das Justizministerium übernommen hatte, wurde bis 1972 gegen vierzehn NS-Straftäter Anklage erhoben. Damit entsteht der Eindruck, dass die österreichi-

sche Justiz bestrebt war, noch eine Reihe von NS-Prozessen durchzuführen.³⁹ Die wenigen Ressourcen sollten dabei auf diejenigen Verfahren konzentriert werden, in denen eine Verurteilung angesichts der guten Beweislage besonders wahrscheinlich erschien.⁴⁰ Das Ergebnis der Bemühungen war ernüchternd. Von allen zwischen 1970 und 1972 geführten NS-Prozessen endeten nur vier mit einem Schuldspruch. Ihnen standen acht Freisprüche gegenüber; zwei Verfahren wurden eingestellt.⁴¹

Ein Schuldspruch erging gegen Anton Siller, dem die Ermordung einer nicht feststellbaren Anzahl an polnischen „Jüdinnen und Juden“ im Zwangsarbeitslager Janowska in Lemberg vorgeworfen wurde. Außerdem hatte Siller laut Anklageschrift untergebenen Angehörigen der Lager-SS und der ukrainischen Miliz mehrfach Befehle zur Ermordung von „jüdischen“ Männern und Frauen erteilt. Beim Prozess in Salzburg belasteten insgesamt zwölf ZeugInnen Siller schwer. Das Geschworenengericht befand Siller mit knapper Mehrheit der Ermordung dreier „Juden“ und des Mordversuchs in 16 weiteren Fällen schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren schwerer Kerker. In 34 anderen Anklagepunkten sprachen die Geschworenen Siller dagegen frei. Die „Salzburger Nachrichten“ waren daher der Auffassung, dass dieser Schuldspruch einem Freispruch sehr nahe käme. Am 31. Dezember 1971 wurde Siller bedingt aus der Haft entlassen.⁴²

³⁴ WIRTH, Broda 289–291, 451f.

³⁵ Nicht auszuschließen ist, dass dieses Umfrageergebnis durch die fragwürdigen Entscheidungen der Geschworenenprozesse mitbeeinflusst war; WASSERMANN, *Naziland Österreich!?* 161.

³⁶ Interview mit Christian Broda in der Radio-Sendung „Im Brennpunkt“ am 29. 4. 1983, zitiert nach WIRTH, Broda 504.

³⁷ Was ihm besonders in Wahlkampfzeiten zum Vorwurf gemacht wurde; ebd. 313–322.

³⁸ Dazu ausführlich ebd. 99–116.

³⁹ Im Vergleich dazu wurden in der Amtsperiode seines parteifreien Vorgängers Hans Richard Klecatsky in der ÖVP-Alleinregierung (1966–1970) insgesamt nur zehn Anklagen wegen NS-Gewaltverbrechen erhoben; ebd. 451.

⁴⁰ GARSCHA, *Sequels* 11; WIRTH, Broda 451.

⁴¹ Sodann wurde bis zum Jahr 1975 kein NS-Prozess mehr abgeschlossen; GARSCHA, *Chronik*.

⁴² HOLPFER, LOITFELLNER, *Holocaustprozesse* 110–112; LOITFELLNER, *Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen* 151.

Angesichts des massiven Tatvorwurfs kam auch das Urteil gegen Karl Macher einem Freispruch nahe. Die Staatsanwaltschaft warf dem SS-Obersturmführer vor, den ihm unterstellten Gendarmarie- und Polizeiangehörigen in Tomaszów-Mazowiecki (Polen) den Befehl zur Tötung von insgesamt mehreren tausend „Juden und Jüdinnen“ gegeben sowie im Zuge einer Ermordungsaktion zwei Frauen eigenhändig erschossen zu haben. Der Anklage standen nur wenige AugenzeugInnen zur Verfügung, wohingegen ehemalige SS-Kollegen Macher entlasteten. Die Geschworenen verneinten schließlich alle Hauptfragen nach Mord und bejahten lediglich die Eventualfrage, ob Macher schuldig sei, in der Nacht vom 27. auf den 28. April 1942 als verantwortlicher Leiter der Sicherheitspolizei seiner Verpflichtung zur Verhinderung von Erschießungen Angehöriger der jüdischen Intelligenz nicht nachgekommen zu sein. Macher wurde daher wegen qualifizierter öffentlicher Gewalttätigkeit (§§ 87, 88 iVm § 86 StG) zu einer Zusatzstrafe⁴³ von fünf Jahren schwerem Kerker verurteilt.⁴⁴

Mit einem Schuldspruch endete auch das Verfahren gegen Franz Grün, den ehemaligen Leibwächter des berüchtigten Kommandanten des KZ Plaszow Amon Göth. Die Staatsanwaltschaft warf Grün die Ermordung einer unbekanntem Anzahl an Menschen vor, wobei zu Grüns Opfern besonders häufig junge Personen und auch Kleinkinder gezählt hätten. Die Geschworenen sprachen Grün in elf Anklagepunkten frei und in acht schuldig. Nach dem Urteil hatte Grün mindestens 16 jüdische Männer, Frauen und Kinder ermordet sowie an der Exekution von zumindest 60 Häftlingen mitgewirkt. Dafür wurde er zu einer Zusatzstrafe

von neun Jahren schwerem Kerker⁴⁵ verurteilt, wobei das Urteil die völlige Schulduneinsichtigkeit Grüns betonte.⁴⁶

Nach dreimaliger Urteilsaufhebung und viermaliger Durchführung der Hauptverhandlung wurde schließlich auch der „Transportchef“ Adolf Eichmanns, Franz Novak, der die Deportation von „Juden und Jüdinnen“ aus verschiedenen Teilen Europas in die Konzentrations- und Vernichtungslager in den vom Deutschen Reich besetzten Ostgebieten organisierte, schuldig gesprochen. Der Schuldspruch erfolgte aber nicht wegen Mordes, sondern wegen qualifizierter öffentlicher Gewalttätigkeit (§§ 87, 88 iVm § 86 StG), worunter auch die qualifizierte Vernachlässigung von Verpflichtungen beim Betrieb einer Eisenbahn fiel, weil Novak kein unmittelbarer Tatbeitrag an den Ermordungen nachgewiesen werden konnte und die entfernte Mitschuld am Mord („Schreibtischmord“) bereits verjährt war. Das Geschworenengericht verurteilte Novak zu einer Haftstrafe von sieben Jahren. Fünf Jahre hatte Novak bereits in Untersuchungshaft verbracht, die Reststrafe wurde ihm von Bundespräsident Rudolf Kirschlager (parteilos) im Gnadenweg erlassen.⁴⁷ Wie Simon Wiesenthal ausrechnete, bedeutete dies „drei Minuten [erg. Haft] pro Opfer“ für den Mann,⁴⁸ von dem Eichmann behauptete: „Ich hätte meinen Auftrag nie erfüllen können, wenn es mir nicht gelungen wäre, die täglich schwieriger werdenden Transportprobleme zu lösen. Das

⁴³ Zu einer Zusatzstrafe, weil Macher im März 1949 vom Volksgericht Wien wegen „Illegalität“ zu zweieinhalb Jahren schwerem Kerker verurteilt worden war; HOLPFER, LOITFELLNER, Holocaustprozesse 112.

⁴⁴ Ebd. 112–114; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 154.

⁴⁵ Franz Grün war bereits in Polen zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Nach Abschluss des Staatsvertrags im Jahr 1955 kam Grün aufgrund von einer Begnadigung zurück nach Österreich, wo die Staatsanwaltschaft zunächst erklärte, von einer weiteren Verfolgung abzusehen; HOLPFER, LOITFELLNER, Holocaustprozesse 117.

⁴⁶ Ebd. 117–119.

⁴⁷ Dazu ausführlich HOLPFER, Fall Novak 1–7.

⁴⁸ Simon Wiesenthal, zitiert nach LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 88.

war hauptsächlich Verdienst meines Sachbearbeiters Franz Novak.“⁴⁹

Unter den Freigesprochenen befanden sich dagegen die vier in den österreichischen Auschwitz-Prozessen Angeklagten. Der erste Auschwitz-Prozess in Österreich wurde gegen die „Architekten des Todes“ Walter Dejaco und Fritz Karl Ertl im Jahr 1972 geführt. Dejaco war während der ganzen Zeit des Bestehens des KZ Auschwitz der Leiter des Planungsbüros der Abteilung Hochbau in der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei, das für die Planung aller zu errichtenden Bauten im Lagerbereich und die Ausführung der Bauentwürfe zuständig war.⁵⁰ Ertl arbeitete in diesem Büro mit, ließ sich aber Ende des Jahres 1942 an die Front versetzen – nach seinen eigenen Angaben, weil ihm der Zweck der Bauten bewusst geworden war. Dejaco, der als Leiter des Planungsbüros die Pläne unterfertigt hatte, leugnete dagegen, den Zweck der Bauten gekannt zu haben.⁵¹

Beiden Beschuldigten wurde vorgeworfen, an der Vollziehung der Massenmorde durch Vergasung von Menschen in Auschwitz-Birkenau durch Planung, Errichtung und Instandhaltung der Gaskammern und Krematorien unmittelbar mitgewirkt zu haben. Dejaco war zudem wegen der Ermordung von zwölf „jüdischen“ Häftlingen durch Schüsse und Schläge zwischen Herbst 1940 und Sommer 1942 angeklagt.⁵² Bereits im Vorfeld der Anklageerhebung hatte es rechtliche Bedenken gegeben, ob das Verbrechen der unmittelbaren Mitwirkung am Mord durch die Planung, Errichtung und Instandhaltung der Gaskammern und Krematorien verwirklicht war. Das Justizministerium erteilte jedoch die Weisung, Anklage zu erheben. Die Rechtsfrage sollten die Geschwo-

renen beurteilen.⁵³ Diese entschieden, dass die Planung und Errichtung der Gaskammern und Krematorien lediglich als entfernte Mitschuld nach § 137 StG zu werten seien.⁵⁴

Im Fall Dejacos erachteten die Geschworenen weder den Tatbestand der unmittelbar tätigen Mitwirkung am Mord, noch den Tatbestand der entfernten Mitschuld am Mord als erfüllt – hatte Dejaco doch angegeben, den Zweck der Bauten nicht gekannt und daher ohne Vorsatz gehandelt zu haben. Auch die Ermordung der Häftlinge betrachteten die Geschworenen als nicht erwiesen. Damit wurde Dejaco als Leiter des Planungsbüros milder beurteilt als Ertl, der sich 1942 freiwillig versetzen hatte lassen. Ertl wurde zwar nicht der unmittelbaren Mitwirkung an den Ermordungen, wohl aber der entfernten Mitschuld an den Morden für schuldig befunden. Die entfernte Mitschuld am Mord (§ 137 StG) unterlag einer zehnjährigen Verjährungsfrist. Daher war im Ergebnis auch Ertl freizusprechen, zum einen wegen Verjährung, zum anderen wurde der Befehlsnotstand bejaht.⁵⁵

Der zweite Auschwitz-Prozess wurde gegen Angehörige der Lager-SS, nämlich gegen Franz Wunsch und Otto Graf, geführt. Beide hatten laut Anklageschrift mindestens einmal wöchentlich an den Massenmorden mitgewirkt. Der Anklageschrift zufolge hatte Wunsch Menschen zu den Gaskammern eskortiert und mit Gewalt zum Betreten der Gaskammern gezwungen. Graf wurde vorgeworfen, wiederholt Zyklon B in einen Sanitätswagen geladen, zu den Gaskammern gebracht und sodann in die Gaskammern geworfen zu haben. Zudem waren Wunsch und Graf laut Anklage an den Ermordungsaktionen der Sonderkommandos beteiligt gewesen. Bei beiden erfolgte daher die Anklage wegen mehrfachen Mordes. Graf wurde zudem

⁴⁹ Der Spiegel, Österreich/Novak-Prozess. Dritter Versuch, Nr. 45 v. 31. 10. 1966, 157.

⁵⁰ LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 186.

⁵¹ Ebd. 187.

⁵² MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 188f.

⁵³ LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 187.

⁵⁴ Ebd. 189.

⁵⁵ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 188–190; LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 189f.

die Tötung eines „jüdischen“ Häftlings und der Polin Marilla D. vorgeworfen. Wunsch hatte laut Anklageschrift einen 20-jährigen „Juden“ erschossen.⁵⁶

Bei der Einvernahme in der Hauptverhandlung gestanden Graf und Wunsch lediglich, Häftlinge misshandelt zu haben, wenn es zu Übertretungen gekommen war. Der große zeitliche Abstand zu den Taten bereitete den ZeugInnen bei Detailfragen Schwierigkeiten, was der Verteidigung Gelegenheit bot, ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben. Der Richter schritt auch nicht ein, als der Angeklagte Graf eine Zeugin selbst „verhörte“.⁵⁷ Die Geschworenen befanden Wunsch schließlich nicht der unmittelbar tätigen, sondern nur der entfernten Mitwirkung iSv § 137 StG an den Ermordungen für schuldig. Die entfernte Mitschuld war aber bereits verjährt. Außerdem bejahten die Geschworenen den Entschuldigungsgrund des Befehlsnotstandes.⁵⁸ Graf wurde des Totschlags an Marilla D. für schuldig befunden, der aber ebenfalls verjährt war. Sowohl das Verfahren gegen Wunsch als auch gegen Graf endete daher mit einem Freispruch.⁵⁹

Angeklagt und freigesprochen wurde in dieser Zeitspanne auch der ehemalige SS-Angehörige Andreas Vogel. Dieser hatte sich freiwillig für die Erschießung eines russischen Kriegsgefangenen gemeldet und den ahnungslosen Häftling mit einem Kopfschuss von hinten getötet, nachdem der eigentlich für die Tat bestimmte SS-Mann die Tötung verweigert hatte.⁶⁰ Obwohl Vogel die Tötung mehrfach reuig gestand, wurde er in zwei Prozessen freigesprochen, womit zumindest im ersten Verfahren niemand, nicht

einmal sein Verteidiger, gerechnet hatte.⁶¹ Doch die Geschworenen verneinten die Niedrigkeit seiner Beweggründe und die Mordlust, womit die Tötung nur mehr einen verjährten und nicht mehr strafbaren Totschlag darstellte.⁶² Ähnlich gestaltete sich der Fall von Ferdinand Friedensbacher, der als Angehöriger der Gestapo auf Kreta den angeblichen Leiter einer Widerstandsgruppe eigenmächtig erschossen hatte, weil dieser ihm Auskünfte verweigert hatte. Die Geschworenen bejahten die Tötung, verneinten jedoch die niedrigen Beweggründe und die Grausamkeit. Damit lag wiederum kein Mord, sondern nur verjährter Totschlag vor und Friedensbacher war freizusprechen.⁶³

Im Mai 1970 angeklagt und sodann freigesprochen wurde auch der SS-Hauptscharführer und Gaswagenfahrer Josef Wendl, dem vorgeworfen wurde, an der Vergasung von mindestens 500 „jüdischen“ Männern, Frauen und Kindern in dem von ihm gefahrenen Gaswagen und außerdem an der Erschießung 30 weiterer Personen unmittelbar mitgewirkt zu haben. Die Beweislage war ausgesprochen gut und Wendl voll geständig. Allerdings beharrte Wendl darauf, unter Befehlsnotstand gehandelt zu haben. Anhaltspunkte dafür, dass der Versuch, sich dem Tötungsbefehl zu entziehen, Wendl selbst gefährdet hätte, bestanden aber nicht. Auch ein Versetzungsersuchen hatte Wendl zu keinem Zeitpunkt gestellt. Die Geschworenen sprachen Wendl dennoch frei. Sie bejahten die Tatvorwürfe einstimmig, gingen aber ebenso einstimmig davon aus, dass Wendl irrtümlich eine Situation angenommen hatte, in der Befehlsnotstand bestanden

⁵⁶ Ebd. 190f.

⁵⁷ Ebd. 191f.

⁵⁸ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 191f.; LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 193f.

⁵⁹ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 190f.; LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 194.

⁶⁰ GARSCHA, Prozesse wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts 272f.

⁶¹ LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 148.

⁶² GARSCHA, Prozesse wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts 273f.; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 148.

⁶³ GARSCHA, Prozesse wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts 275.

habe. Damit war Wendl wegen Putativbefehlsnotstands entschuldigt und freizusprechen.⁶⁴

In die Reihe dieser Prozesse fügte sich auch das Verfahren gegen Johann Vinzenz Gogl ein. Ihm wurde vorgeworfen, als ehemaliges Mitglied der Wachmannschaft im KZ Mauthausen und im Nebenlager Ebensee mehrere Häftlinge, darunter alliierte Fallschirmspringer und Widerstandskämpfer, ermordet zu haben. Trotz „erdrückender Beweise und erschütternder Zeugenaussagen“ in der ersten Hauptverhandlung in Linz sprachen die Geschworenen, unter denen sich auch ehemalige NSDAP-Mitglieder befanden, Gogl einstimmig frei. Die im Verhandlungssaal anwesenden ehemaligen SS-Männer hatten dem angeklagten Kameraden schon während der Hauptverhandlung Mut zugesprochen und die „jüdischen“ ZeugInnen verhöhnt. Den Freispruch nahmen sie sodann freudig mit Beifall und „Bravo“-Rufen entgegen.⁶⁵

Die Reaktionen aus dem Ausland zeigten großes Entsetzen. Der Fall Gogl verursachte das international größte und negativste Echo. Nach der Verkündung des Freispruches wurde die österreichische Botschaft in Washington gestürmt und das Gebäude mit einer Hakenkreuzfahne sowie einem Spruchband mit der Aufschrift „Don't visit Nazi-Austria“ „geschmückt“. Von Seiten der österreichischen Bundesregierung gab es kaum Reaktionen zu dem Urteil. Nur Vizekanzler und Sozialminister Rudolf Häuser (SPÖ), der selbst mehrere Jahre im KZ Dachau inhaftiert gewesen war, kritisierte das Urteil, woraufhin ihn jedoch seinerseits einige Medien (insbesondere die Salzburger Nachrichten und die Kronen-Zeitung) attackierten, weil er mit seinen Aussagen⁶⁶ die österreichische Justiz im

Ausland in Misskredit brächte.⁶⁷ Wenig später relativierte Häuser seine Äußerungen und erklärte, er habe die Rechtsstaatlichkeit der österreichischen Gerichte nicht anzweifeln wollen. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte er sich nun sogar eine Verjährung der NS-Morde vorstellen. Justizminister Broda lehnte Häusers Vorschlag aber kategorisch ab.⁶⁸ Häuser war offenbar nicht bewusst, dass ein Ende der NS-Prozesse ohnehin unmittelbar bevorstand. Denn zu diesem Zeitpunkt war der Strafgesetzentwurf des Justizministeriums, dessen Regelungen letztendlich zu einer Einstellung der meisten NS-Prozesse führten, bereits als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht worden. Der Freispruch Gogls wurde jedenfalls nicht rechtskräftig. Nach einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hob der Oberste Gerichtshof (OGH) das Urteil auf.⁶⁹ Wie zu zeigen sein wird, wurde der Prozess gegen Gogl wiederholt.

IV. Der strafrechtliche Zweck der NS-Prozesse in Österreich

Die österreichischen NS-Prozesse der 1970er-Jahre verdeutlichen die Schwierigkeiten, Jahrzehnte nach der Tatbegehung noch einen gesicherten Schuldbeweis zu erbringen, und den Unwillen der Geschworenen, in NS-Prozessen überhaupt einen Schuldspruch zu fällen. Hält man sich vor Augen, dass die dargestellten Fälle jene waren, die als besonders aussichtsreich galten und auf die alle Kräfte gebündelt worden waren,

Recht und Gerechtigkeit entschieden“ worden sei oder „Einflüsse neofaschistischer Kräfte“ für die Freisprüche verantwortlich gewesen seien, Rudolf Häuser, zitiert nach WIRTH, Broda, Anm. 1667.

⁶⁷ LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 173; UNDESSER, Berichterstattung Gogl 77f.; WIRTH, Broda 455.

⁶⁸ Ebd. 457f.

⁶⁹ LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 169.

⁶⁴ HOLPFER, LOITFELLNER, Holocaustprozesse 114–116; MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 180.

⁶⁵ EIGELBERGER, Mauthausen vor Gericht 222f.; WIRTH, Broda 452.

⁶⁶ Explizit hatte Häuser nach dem Freispruch Gogls die Frage aufgeworfen, ob „in all diesen Fällen nach

dann erscheint einerseits fraglich, ob in Geschworenenprozessen überhaupt noch mit Schuldsprüchen wegen NS-Verbrechen zu rechnen war. Andererseits werfen die Geschworenenverfahren und deren Ergebnisse auch die Frage auf, welchen Strafzweck die NS-Prozesse damals in Österreich erfüllen sollten und erfüllten.

Das Strafgesetzbuch 1974 und die dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen verzichteten angesichts der nach wie vor andauernden Kontroverse über den Strafzweck⁷⁰ bewusst auf ausdrückliche Aussagen über das Wesen und den Zweck der Strafe.⁷¹ Allerdings war das Strafgesetzbuch vom Präventionsgedanken geprägt. Als Zweck der Strafe wurde nicht mehr die Vergeltung, sondern die General- und Spezialprävention betrachtet.⁷² Dementsprechend lag der zeitlichen Begrenzung der staatlichen Strafmacht und -pflicht durch die Verjährung die Vorstellung zugrunde, dass nach Verstreichen einer gewissen Zeitspanne die Strafe weder durch einen spezial- noch einen generalpräventiven Zweck gerechtfertigt ist.⁷³ Die Erläuterungen zum Strafgesetzbuch waren freilich neutral formuliert und erklärten, dass der Rechtsgrund der Verjährung „der Wegfall des Bedürfnisses nach Strafe und Sicherung“ sei. Dieses Bedürfnis richte sich einerseits danach, „wie sehr durch die Tat das Bewußtsein der Rechtssicherheit erschüttert worden ist, andererseits danach, ob ein Rückfall zu befürchten ist.“⁷⁴ Diese Begründung scheint für Anhänger aller Strafzwecktheorien annehmbar gewesen zu sein, denn unter

die Formulierung „Bedürfnis nach Strafe und Sicherung“ konnten sowohl das Bedürfnis nach Vergeltung als auch nach General- und Spezialprävention subsumiert werden.

Nach dem Strafgesetzbuch des Jahres 1974 waren die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten, wozu insbesondere Mord gehörte, unverjährbar und damit unbefristet lange verfolgbar. Die Erläuterungen führten nicht weiter aus, warum bei schwersten Straftaten unbefristet lange ein Strafbedürfnis gesehen wurde, sondern verwiesen nur auf den Beschluss des Jahres 1965.⁷⁵ Um eine Verfolgung der schwersten NS-Verbrechen über das Jahr 1965 hinaus zu ermöglichen, hatte die SPÖ damals eine Verlängerung der Verjährungsfristen für schwerste NS-Straftaten gefordert. In strafrechtstheoretischer Sicht hatten ihre VertreterInnen mit generalpräventiven Argumenten und „der erzieherischen Wirkung der NS-Prozesse“ argumentiert.⁷⁶

Die ÖVP hatte einer Änderung der Verjährungsregeln aber nur unter der Bedingung zugestimmt, dass diese nicht auf die schwersten NS-Verbrechen beschränkt werde, sondern allgemein alle Morde bzw. bis 1950 mit Todesstrafe bedrohten Straftaten⁷⁷ für unverjährbar erklärt wurden. Ihre Vertreter begründeten die unbeschränkte Verfolgungsmöglichkeit für schwerste

⁷⁰ Zu den Differenzen über den Zweck der Strafe bei den Arbeiten am Strafgesetzbuch ausführlich STANGL, Strafrechtsreform.

⁷¹ NOWAKOWSKI, Österreichische Strafrechtsreform 13.

⁷² STANGL, Strafrechtsreform 64, 71, 128; WIRTH, Broda 230f., 419f.

⁷³ Stellungnahme von Friedrich NOWAKOWSKI v. 5. 2. 1965, ACB, Mappe III.138.2, fol. 5–9; so auch heute: MAREK, in: HÖPFEL, RATZ, WK² StGB, Vorbemerkungen §§ 57–60 StGB Rz. 3.

⁷⁴ ErläutRV 30 NR 8. GP 161.

⁷⁵ Ebd. 163.

⁷⁶ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 134–136, 141; dies deckt sich mit der grundsätzlichen Auffassung der SPÖ vom Zweck der Entnazifizierung, die sie als eine Art „Umerziehung“ zur Demokratie verstand. Personen, die der nationalsozialistischen Propaganda erlegen waren, hatten nach dieser Ansicht versagt und mussten umlernen; REITER, Ehemalige 20.

⁷⁷ Dazu gehörten neben Mord auch Hochverrat, qualifizierte öffentliche Gewalttätigkeiten (darunter fiel auch die qualifizierte Vernachlässigung von Verpflichtungen beim Betrieb einer Eisenbahn iSv §§ 87, 88 StG iVm § 86 StG), Verbrechen nach § 4 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes und der §§ 3a, 3e, 3f des Verbotsgesetzes; STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 139.

Straftaten mit dem Vergeltungsgedanken.⁷⁸ Spezialpräventive Erwägungen spielten in der Debatte über eine weitere Verfolgung der NS-Morde keine Rolle,⁷⁹ denn die meisten ehemaligen NS-StraftäterInnen hatten sich bereits (wieder) in die Gesellschaft integriert und waren sozial unauffällig. Weitere Straftaten waren von ihnen nicht zu befürchten.

Die im Jahr 1965 beschlossene rückwirkende Unverjährbarkeit der bis 1950 mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten ermöglichte also eine unbefristete Verfolgung der nationalsozialistischen Morde iSv § 211 dRStGB. Die Prozesse sollten der Bevölkerung nun einerseits die Schuldzusammenhänge deutlich machen und im Sinne der positiven Generalprävention Werthaltungen vermitteln, sowie darüber hinaus im Sinne der negativen Generalprävention zudem verdeutlichen, dass wer immer auch für ein Unrechtsregime mordet, dafür zur Verantwortung gezogen wird, damit sich niemals wiederholen kann, was einmal geschehen ist.⁸⁰

Ob die in den 1970er-Jahren geführten NS-Prozesse den damals angestrebten strafrechtlichen Zwecksetzungen gerecht wurden, erscheint jedoch insgesamt höchst zweifelhaft, da die Geschworenengerichte die wenigen Angeklagten trotz schwerwiegender Tatvorwürfe überwiegend freisprachen. Auch im Falle der Freisprüche stellten die Geschworenengerichte freilich größtenteils fest, dass die Angeklagten Handlungen begangen hatten, die für den Tod von zum Teil mehreren hundert oder sogar tausenden Menschen kausal waren. Damit waren die Geschworenengerichte aber kaum dazu geeignet, potentiellen TäterInnen eines staatlich organisierten Unrechts zu zeigen, „dass ihre

Handlungen nicht straflos bleiben“,⁸¹ und diese durch die Furcht vor Strafe von Systemstraftaten abzuhalten. Eine „Warnung an die Mörder von morgen“⁸² stellten sie jedenfalls nicht dar. Sie vermittelten der Bevölkerung eher den Eindruck, dass selbst für Personen, die massenhaft für ein Regime getötet hatten, die Chancen recht gut waren, ungestraft davon zu kommen. Dem Strafzweck der negativen Generalprävention dienten die NS-Verfahren damit nicht mehr. Außerdem konnten die Freisprüche und die Verurteilungen zu in der Regel moderaten Strafen, wie sie in den Geschworenengerichtsprozessen ergingen, insgesamt wohl kaum als „gerechte Vergeltung“ empfunden werden.⁸³

Auch zur Vermittlung von Werthaltungen waren die NS-Prozesse und ihre mediale Darstellung wenig geeignet. Einerseits erwecken schon die häufigen Feststellungen von Tötungshandlungen mit darauffolgenden Freisprüchen den Eindruck, dass Systemunrecht als minderschweres Unrecht betrachtet wurde, andererseits erfolgte in der medialen Berichterstattung keine Kontextualisierung der angeklagten Einzeltaten. Die österreichischen Medien beschrieben die Prozesse zum Teil detailliert, aber ohne Ursachen, Hintergründe und Bedingungen für die gerichtsanhängigen NS-Verbrechen zu beleuchten. Vielmehr betrachtete die Presse die NS-Verbrechen als einzigartige und abgeschlossene Ereignisse sowie justizielle Angelegenheit und nur selten als Geschehen, das auch gegenwartsrelevante Fragen aufwirft (beispielsweise im Bereich des Neonazismus oder Antisemitismus) sowie spezifische politische und gesellschaftliche Voraussetzungen hat. Auch moralische Aspekte, wie Lehren aus der NS-Zeit zu ziehen und Ver-

⁷⁸ Ebd. 142f.

⁷⁹ Ausführlich dargestellt in: STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 133–136, 141–143.

⁸⁰ In diesem Sinn beispielsweise der SPÖ-Abgeordnete Alfred Migsch, StenProtNR, 10. GP 76. Sitzung v. 31. 3. 1965 4202–4205.

⁸¹ Simon Wiesenthal, zitiert nach KURETSIDIS-HAIDER, NS-Verbrechen 349.

⁸² Simon Wiesenthal, zitiert nach ebd. 349.

⁸³ Einen Überblick über die Geschworenengerichtsprozesse gegen NS-Straftäter und deren Ergebnisse bietet GARSCHA, Prozesse wegen NS-Verbrechen.

antwortlichkeiten zu thematisieren, spielten in der Berichterstattung kaum eine Rolle.⁸⁴

Paradox ist, dass die (kollektive) Täterseite in diesen Prozessen weitgehend unbeleuchtet blieb. Bei der Berichterstattung über die Täter wurden mehrere Narrative verwendet und diese zumeist nur als ausführende Organe, als „handelndes Werkzeug“ von Hitler, Himmler und anderen hochrangigen Nationalsozialisten betrachtet. Ihre individuelle Verantwortung wurde damit negiert.⁸⁵ Ungeachtet der Tatsache, dass die Angeklagten Österreicher waren, wurden deren Taten als „deutsche Verbrechen“ dargestellt und der österreichische Tatbeitrag überwiegend ausgeklammert. Gängig war die Beschreibung der vor Gericht stehenden Täter als „monsterähnlich“, sie wurden als bestialische Ausnahmen von der Regel angesehen. Die Verbrechen und ihre Täter konnten damit als außerhalb der Gesellschaftsordnung stehend wahrgenommen und als „nicht zu uns gehörig“ stigmatisiert werden.⁸⁶ Zudem werteten die Medien teilweise ZeugInnen und überlebende Opfer sprachlich ab. Dies geschah beispielsweise durch die unreflektierte Übernahme von NS-Terminologie. Die gebotene Sensibilität im Umgang mit den Opfern lassen aber auch Berichte vermissen, die diesen vorwerfen, nicht Recht, sondern Rache anzustreben.⁸⁷

Insgesamt stehen diese Darstellungsformen in Einklang mit der Opferthese, die das zentrale Narrativ der österreichischen Republik bildete.⁸⁸ Sie ersparten der österreichischen Gesellschaft die Erkenntnis, dass die vor Gericht angeklagten Mörder zu ihr gehörten, unabhängig davon, ob

die Verantwortung an den nationalsozialistischen Verbrechen ausschließlich „den Deutschen“, wenigen politischen Entscheidungsträgern oder ein „paar monströsen Randerscheinungen der Gesellschaft“ zugeschoben wurde. Damit unterblieb auch die Einsicht, dass die NS-Verbrechen und ihre Bedingungen, wie beispielsweise ein verbreiteter Antisemitismus, Teil der politischen und gesellschaftlichen Kultur waren. Die mediale Präsentation der Verbrechen als etwas Fremdes und Außergewöhnliches ermöglichte eine schmerzfreie Darstellung der Prozesse und eine Nichtauseinandersetzung mit der Rolle der ÖsterreicherInnen in der NS-Zeit.⁸⁹

Damit konnten die NS-Prozesse der österreichischen Bevölkerung aber kaum die Schuldzusammenhänge und strukturellen Bedingungen der NS-Verbrechen verdeutlichen und über die angeklagten Einzeltaten hinaus auch keine Werthaltungen vermitteln.⁹⁰ Der positiven Generalprävention durch die NS-Prozesse stand im Übrigen die „Opferthese“ fundamental entgegen. Ein Volk, das sich als kollektives Opfer betrachtet, kann gleichzeitig nur schwer ein lernfähiger und lernwilliger Mitverantwortlicher sein. Fraglich ist aber, ob eine staatliche Strafverfolgung zur Generalprävention nicht vor allem dann notwendig ist, wenn ein vom Staat mit Strafe bedrohtes Verhalten von der Allgemeinheit nicht verurteilt wird. Um tatsächlich präventiv zu wirken, hätten aber jedenfalls die gesetzlichen Grundlagen und die strukturellen Bedingungen für die Durchführung der NS-Prozesse, möglicherweise auch der Umgang der Politik mit der Rolle Österreichs während der NS-Herrschaft, geändert werden müssen. In der

⁸⁴ Dazu ausführlich LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 180-191.

⁸⁵ Ebd. 184f.

⁸⁶ Ebd. 187.

⁸⁷ Ebd. 74-76; UNDESSER, Berichterstattung Gogl 113.

⁸⁸ Zur österreichischen „Lebenslüge“ siehe beispielsweise BOTZ, Vom „Opfer“ zum „Mit-Täter“; KURETSIDIS-HAIDER, Verdrängte Schuld; LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer?; UHL, Opfermythos.

⁸⁹ LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 187.

⁹⁰ DIES., Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 191, die die mediale Berichterstattung über die Geschworenengerichtsprozesse wegen NS-Verbrechen untersucht, gelangt zu dem Schluss, dass zumindest diese in Österreich nicht zu einer Vergangenheitsaufarbeitung beigetragen hat.

dargestellten Form waren die NS-Prozesse zur Erfüllung anerkannter Strafzwecke wohl nicht geeignet. Daneben war mit der Art und Weise, in der die NS-Prozesse in Österreich damals geführt wurden, die evidente Gefahr einer sekundären Viktimisierung, das heißt einer weiteren Schädigung der Opfer durch Fehlreaktionen der mit der Tat und den Opfern befassten Personen (bspw. der Polizei, Justiz, Medien oder des sozialen Umfelds) und einer „zweiten Opferwerdung“ im Anschluss an die Straftat, verbunden.⁹¹

V. Das interterritoriale und intertemporale Strafrecht des Strafgesetzbuches 1974

Am 1. Jänner des Jahres 1975 trat das neue österreichische Strafgesetzbuch in Kraft. Die fast 150 Jahre dauernde Strafrechtsreform fand damit einen Abschluss. Das österreichische Strafgesetzbuch sah einen Übergang vom Personalitäts- zum Territorialitätsprinzip vor. Dem älteren Personalitätsprinzip lag die Vorstellung von einer unbedingten und schrankenlosen Treuepflicht der StaatsbürgerInnen zu ihrem Staat und dessen (Straf-)Rechtsordnung zugrunde. Dem Personalitätsprinzip entsprechend fielen bis zum Jahr 1975 auch Auslandstaten, die von österreichischen StaatsbürgerInnen begangen worden waren, in den Geltungsbereich des österreichischen Strafrechts. Das Territorialitätsprinzip galt dagegen nach dem Strafgesetz 1852 für „Fremde“, das heißt für Staatenlose oder AusländerInnen. Ihre Straftaten wurden vom Staat Österreich nur dann bestraft, wenn sie in seinem Hoheitsgebiet begangen worden waren. Die österreichischen StaatsbürgerInnen aber waren der österreichischen Strafgewalt auch

unterworfen, wenn sie im Ausland gegen das österreichische Strafrecht verstießen.⁹²

Dieser unbedingte Geltungsanspruch des österreichischen Strafrechts gegenüber seinen StaatsbürgerInnen wurde mit dem Strafgesetzbuch des Jahres 1974 aufgegeben. Dieses erklärte das Territorialitätsprinzip zum beherrschenden Grundsatz. Nach dem Inkrafttreten des StGB 1974 am 1. Jänner 1975 bestand die österreichische Strafgewalt diesem entsprechend grundsätzlich nur für im Inland begangene Straftaten (§ 62 StGB). Diese Einschränkung erschien rechtspolitisch sinnvoll und entsprach der allgemeinen Rechtsentwicklung. Außerdem sollte es ÖsterreicherInnen, die dauerhaft im Ausland lebten und dort ihren Wohnsitz hatten, ermöglicht werden, nur nach der Strafrechtsordnung ihres Gastlandes zu leben.⁹³

Zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter waren einige Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip vorgesehen, z.B. für Straftaten, die den österreichischen Staat bedrohten, wie beispielsweise Hochverrat oder der Angriff auf österreichische Staatsorgane (Realprinzip). Der österreichischen Strafgewalt unterlagen zudem auch Straftaten, die auf österreichischen Schiffen oder Flugzeugen begangen wurden (Flaggenprinzip). Für die nationalsozialistischen Morde war keine dieser Ausnahmen einschlägig.⁹⁴ Daher konnte nur auf den subsidiär anwendbaren § 65 StGB zurückgegriffen werden. Darin war eine stellvertretende Strafrechtspflege in Österreich für Taten von österreichischen StaatsbürgerInnen vorgesehen, die nicht nur nach dem österreichi-

⁹² BMJ, Entwurf Strafgesetz (1964) 110 (Vorbemerkungen zu den §§ 79 bis 86); ErläutRV 30 NR 8. GP 169f.

⁹³ BMJ, Entwurf Strafgesetz (1964) 110 (Vorbemerkungen zu den §§ 79 bis 86).

⁹⁴ MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 31f.; Erläuterungen zum Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches 1964, abgedruckt in: Bundesministerium für Justiz, Vorbemerkungen zu den §§ 79 bis 86 sowie §§ 80 bis 82 110, 112–116.

⁹¹ METZNER, Sekundäre Viktimisierung 52–54.

schen, sondern auch nach dem Recht des Tatortstaates strafbar waren. Das Vorliegen von Strafaufhebungsgründen nach dem Tatortrecht schloss die Strafbarkeit der Tat folglich auch in Österreich aus, weil die Tat dann nach den Gesetzen des Tatortes nicht mehr mit Strafe bedroht war (§ 65 Abs. 4 StGB).⁹⁵ Das heißt: War die strafrechtliche Verfolgungs- oder Vollstreckungsbefugnis nach dem Recht des Tatortstaates verjährt, entfiel die Strafbarkeit des Verhaltens auch in Österreich.

Für sich genommen, wären diesen Bestimmungen für die Möglichkeit zur Verfolgung der nationalsozialistischen Straftaten ohne große Bedeutung gewesen.⁹⁶ Nach dem österreichischen Strafgesetzbuch des Jahres 1974 waren Mord iSv § 75 StGB⁹⁷ und Völkermord iSv § 321 StGB⁹⁸

strafbar und unverjährbar.⁹⁹ Besondere Verjährungsregeln für Gehilfen bestanden nicht. Nur Straftaten von Personen, die bei der Tatbegehung das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, verjährten spätestens 20 Jahre nach der Tatbegehung.¹⁰⁰

Mord war auch in allen ehemaligen Tatortstaaten mit Strafe bedroht. In einer Vielzahl davon waren die Verjährungsfristen für die nationalsozialistischen Morde rückwirkend verlängert worden, so beispielsweise in der BRD und Belgien.¹⁰¹ Teilweise war sogar die rückwirkende Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschlossen worden, wie beispielsweise in Frankreich, der Tschechoslowakei und Polen.¹⁰² Die DDR hatte die Verjährung von Kriegsverbrechen und nationalsozialistischen Verbrechen ausgeschlossen.¹⁰³ Überdies folgten die Ostblockstaaten einhellig der Ansicht, dass sich die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schon aus dem geltenden Völkerrecht ergebe.¹⁰⁴ Den-

⁹⁵ Dies ergibt sich schon aus § 65 Abs. 1 StGB, wurde aber in § 65 Abs. 4 StGB 1975 nochmals klargestellt: „Die Strafbarkeit entfällt jedoch: 1. wenn die Strafbarkeit der Tat nach den Gesetzen des Tatorts erloschen ist; [...]; 3. wenn der Täter von einem ausländischen Gericht rechtskräftig verurteilt und die Strafe ganz vollstreckt oder, soweit sie nicht vollstreckt wurde, erlassen worden oder ihre Vollstreckbarkeit nach dem ausländischen Recht verjährt ist.“

⁹⁶ Ein Umstand, der in der zeithistorischen Literatur durchgehend außer Acht gelassen wird; GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16f.; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 175; DIES., Auschwitz-Verfahren 195.

⁹⁷ „Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“ (§ 75 StGB).

⁹⁸ „Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Maßnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“ (§ 321 Abs. 1 StGB 1974).

⁹⁹ „Strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren nicht [...]“ (§ 57 Abs. 1 StGB).

¹⁰⁰ § 36 StGB iVm § 57 StGB.

¹⁰¹ RABOFSKY, Verjährung 22; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 399; gegenläufig die Entwicklung in Griechenland, wo im Strafgesetzbuch des Jahres 1950 eine absolute Verjährungsfrist von 23 Jahren statuiert war. Eine Unterbrechung der Verjährung durch staatliche Verfolgungsakte war nicht vorgesehen. Sonderregelungen für die NS-Straftaten bestanden nicht. Die nationalsozialistischen Verbrechen waren damit in Griechenland schon ab dem Jahr 1967 nicht mehr verfolgbar; BRÄUEL, Verjährung 438, 440; FLEISCHER, Endlösung 523.

¹⁰² KOČOVÁ, KUČERA, Abrechnung 447; MOISEL, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher 169–174; RABOFSKY, Verjährung 22.

¹⁰³ Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1. September 1964, Gesetzblatt der DDR 1964 Teil I. 127.

¹⁰⁴ HEIDELMEYER, Konvention 18.

noch ratifizierten diese nahezu geschlossen¹⁰⁵ die UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,¹⁰⁶ die die rückwirkende Unverjährbarkeit eben dieser Verbrechen vorsah.¹⁰⁷

Die UN-Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit trat im November des Jahres 1970 in Kraft und verpflichtete die Vertragsstaaten, erforderlichenfalls ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern.¹⁰⁸ Unter Kriegsverbrechen waren im Sinne des Londoner Viermächte-Abkommens vom 8. August 1945 (auch Londoner Charta oder Nürnberger Charta genannt), das die Grundlage für die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse bildete, „Verletzungen der Kriegsrechte oder Gebräuche“ zu verstehen. Solche Verletzungen umfassten, „ohne darauf beschränkt zu sein, Mord, Mißhandlungen oder Verschleppung der entweder aus einem besetzten Gebiet stammenden oder dort

befindlichen Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit oder zu irgendeinem anderen Zwecke; Ermordung oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Raub öffentlichen oder privaten Eigentums; mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten und Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.“¹⁰⁹ Mit „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ waren „Mord, ethnische Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Akte gegen die Zivilbevölkerung oder Verfolgung aufgrund von rassistischen, politischen und religiösen Motiven“ gemeint.¹¹⁰ Sowohl nach dem österreichischen Strafrecht als auch nach dem im Jahr 1975 geltenden Recht der meisten ehemaligen Tatortstaaten konnten daher noch zahlreiche nationalsozialistische Verbrechen, die diesen Staaten begangen worden waren, bestraft werden.

Problematisch werden die Bestimmungen der §§ 62 und 65 StGB in Verbindung mit der Regelung des intertemporalen Strafrechts im Strafgesetzbuch des Jahres 1974. Nach § 61 StGB waren Strafgesetze auch auf Taten anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten begangen worden waren. Für früher begangene Taten galt dies aber nur dann, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten hatten, für den/die TäterIn in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren (§ 61 StGB). Bei objektiv gleichgewichtigen Auswirkungen ging ausdrücklich das neuere Gesetz vor. Eine Kombination aus verschiedenen Rechtslagen war nicht vorgesehen. Anzuwenden war entweder nur das Recht des Tatzeitpunktes oder nur das Recht des Urteilszeitpunk-

¹⁰⁵ Vertragsstaaten waren Bulgarien, Jugoslawien, Mongolei, Nigeria, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ungarn, Ukraine, Weißrussland; MILLER, Convention 501; die DDR trat der Konvention 1973 bei;

[https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-6&chapter=4&lang=en] (19. 8. 2020); die westeuropäischen Staaten standen der Initiative, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit für unverjährbar zu erklären, nicht ablehnend gegenüber, hielten aber die Wiederaufhebung einer bereits eingetretenen Verjährung angesichts des Rückwirkungsverbot für bedenklich; MILLER, Convention 500f.

¹⁰⁶ Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes Against Humanity, 26. 11. 1968;

[<https://web.archive.org/web/20120508073422/http://www2.ohchr.org/english/law/warcrimes.htm>] (19. 8. 2020).

¹⁰⁷ MILLER, Convention 481.

¹⁰⁸ Art. IV Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes Against Humanity, 26. 11. 1968;

[<https://web.archive.org/web/20120508073422/http://www2.ohchr.org/english/law/warcrimes.htm>] (19. 8. 2020)

¹⁰⁹ Art. 6 lit. b Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945;

[<https://www.uni-marburg.de/de/icwc/zentrum/pdfs/imtcenglish.pdf>] (7. 8. 2020).

¹¹⁰ Art. 6 lit. c Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945;

[<https://www.uni-marburg.de/de/icwc/zentrum/pdfs/imtcenglish.pdf>] (7. 8. 2020).

tes. Für den/die TäterIn günstiger ist jedenfalls die Rechtsordnung, nach der sein/ihr Verhalten nicht oder nicht mehr strafbar ist. Wenn dies nach beiden Rechtsordnungen der Fall ist, geht das Recht des Urteilszeitpunktes vor.¹¹¹

Da den Staatsanwaltschaften die Anwendung dieser Bestimmungen zunächst unklar gewesen zu sein scheint, wurde sie in zwei Erlässen¹¹² des Justizministeriums folgendermaßen erklärt:¹¹³ Die Staatsanwaltschaften hatten mehrere Prüfschritte vorzunehmen. Zunächst war zu prüfen, ob die in Frage stehende Handlung zur Tatzeit nach dem damals geltenden österreichischen Recht und dem damals geltenden Recht des Tatortstaates (dem Tatort-Tatzeitrecht) strafbar war. War dies der Fall, musste geprüft werden, ob die Handlung auch nach dem gegenwärtig geltenden österreichischen Strafrecht und dem geltenden Recht des Tatortstaates mit Strafe bedroht war. Nur wenn die Handlung nach allen vier Rechtsordnungen (Recht des Tatorts zur Tatzeit, geltendes Recht am Tatort, österreichisches Recht zur Tatzeit, geltendes österreichisches Recht) (noch) strafbar war, konnte sie bestraft werden. War nach einer dieser Rechtsordnungen das Verhalten nicht mit Strafe bedroht oder bereits Verjährung eingetreten, bestand

keine österreichische Strafbefugnis (mehr).¹¹⁴ Österreichische NS-StraftäterInnen wurden dann von der österreichischen Rechtsordnung vor der Strafverfolgung und Strafvollstreckung geschützt. Eine Auslieferung an einen anderen Staat erfolgte wegen des (ab 1979 verfassungsrechtlichen) Verbotes der Auslieferung eigener StaatsbürgerInnen jedenfalls nicht.¹¹⁵ Durchzuführen war somit ein mehrfacher Günstigkeitsvergleich, von dem die TäterInnen profitierten.

Nach dem österreichischen Recht des Tatzeitpunktes konnten von den nationalsozialistischen Verbrechen nur Morde iSv § 211 dRStGB sowie die Deportationsverbrechen, die sich unter §§ 87, 88 iVm § 86 StG („Eisenbahnerparagraph“) subsumieren ließen, bestraft werden.¹¹⁶ Im Falle des Mordes galt dies nur für Personen, die unmittelbar an der Tatbegehung mitgewirkt hatten, sowie die Anstifter zum Mord. Die entfernte Beihilfe zum Mord (§ 137 StG), worunter insbesondere organisatorische Vorbereitungs-handlungen zum Massenmord (sogenannte „Schreibtischmorde“) fielen, und Totschlag (§ 212 dRStGB) waren verjährt und konnten nicht mehr bestraft werden.¹¹⁷ Schon damit war die Möglichkeit zur Verfolgung der NS-Verbrechen gegenüber dem österreichischen

¹¹¹ BMJ, Entwurf Strafgesetz (1964) 116–118 (Erläuterungen zum Entwurf § 83); ErläutRV 30 NR 8. GP 177f.

¹¹² Ein Erlass ist eine Weisung, das heißt eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder deren Bedienstete ergeht und deren Organisation und Handeln näher bestimmt. Die nachgeordnete Behörde ist an die Regelungen der Erlässe gebunden, sofern diese nicht in Widerspruch zu den Gesetzen stehen; [<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/E/Seite.991082.html>] (7. 8. 2020).

¹¹³ 12. Erlaß vom 6. März 1975 über die Auslegung des § 61 StGB, in: Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 2 (1975) 15f.; 52. Erlaß vom 24. Juli 1975 über die Auslegung des § 65 StGB bei Änderung der Rechtsordnung zwischen Tatbegehung und Beurteilung, in: Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 4 (1975) 82.

¹¹⁴ Die Verjährung der NS-Verbrechen war daher nicht stets nach dem Tatort-Tatzeitrecht zu beurteilen, so beispielsweise GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16f., sondern nur dann, wenn dieses Recht für den/die TäterIn das günstigste war.

¹¹⁵ § 36 Abs. 3 StG 1852; § 59 Abs. 2 Strafprozessordnung idFv Strafprozeßanpassungsgesetz BGBl. 1974/423; § 12 Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz – ARHG), BGBl. 1979/529.

¹¹⁶ Nach dem Strafgesetzbuch 1974 wären diese Verbrechen wohl überwiegend als nach § 75 StGB strafbare Beihilfe zu den Massenmorden zu qualifizieren gewesen. Für diese galt die Strafandrohung und die Verjährungsbestimmung für Mord ohne Begünstigung.

¹¹⁷ Siehe dazu MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 19–21, 24f., 29; STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 126–128.

Recht des Urteilszeitpunktes erheblich eingeschränkt. Diese Regelungen entsprachen allerdings der bis zum Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1974 geltenden Rechtslage.

Zur Verjährung einer Vielzahl von nach dem österreichischen Recht des Tat- und Urteilszeitpunktes noch verfolgbaren NS-Morden führten die nun ebenfalls für maßgeblich erklärten Rechtsordnungen der Tatortstaaten zur Tatzeit. Denn die meisten europäischen Strafrechtsordnungen kannten vor dem Jahr 1945 keine unverjährbaren Straftaten.¹¹⁸ Die längste Verjährungsfrist für die Strafverfolgungsbefugnis lag idR zwischen zehn und 30 Jahren.¹¹⁹ Am häufigsten findet sich die Frist von 20 Jahren, so etwa in Deutschland, Griechenland und Italien. In manchen Staaten wie etwa in Frankreich und Belgien war diese allerdings deutlich kürzer und betrug nur zehn Jahre.¹²⁰ Eine Unterbrechung der Verjährung durch einen staatlichen Verfolgungsakt innerhalb der Verjährungsfrist war in vielen europäischen Staaten vorgesehen. Dieser musste idR wegen einer bestimmten, nämlich der später angeklagten Tat gegen den/die Beschuldigte gerichtet sein. Zumeist begann die Verjährungsfrist mit dem Unterbrechungsakt oder nach Aufhören der Strafverfolgung neu zu laufen.¹²¹ In einigen Staaten war aber eine absolute Verjährung statuiert, das heißt ein Zeitpunkt, an dem die Verjährung jedenfalls eintrat und keine Fristverlängerung mehr zulässig war.¹²² So verjährte beispielsweise die strafrechtliche Verfol-

gungsbefugnis nach dem Polnischen Strafgesetzbuch des Jahres 1932¹²³ ungeachtet staatlicher Verfolgungshandlungen spätestens 25 Jahre nach der Tatbegehung (Art. 87 lit. a Polnisches StGB 1932).¹²⁴ War nach dem Tatort-Tatzeitrecht Verjährung eingetreten, konnten die NS-Verbrechen nicht mehr verfolgt werden.

VI. Das Ende der NS-Prozesse

Alle beim Inkrafttreten des neuen österreichischen Strafgesetzbuches noch gerichtsanhängigen NS-Prozesse wurden auf Grundlage der soeben beschriebenen Regelungen der §§ 61 und 65 StGB eingestellt.

¹²³ Österreich nahm an, dass es sich bei dem Polnischen Strafgesetzbuch 1932 in allen Teilen der besetzten Republik Polen zwischen den Jahren 1939 bis 1945 um das Tatort-Tatzeitrecht handelte, nicht nur im Generalgouvernement Polen, sondern auch in den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten Westpolens; zur Frage, ob es nicht naheliegender gewesen wäre, bei Straftaten von Reichsangehörigen auf dem Gebiet Polens das deutsche Recht als Tatort-Tatzeitrecht heranzuziehen, siehe Abschnitt 6.

¹²⁴ Es ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich, die Verjährungsregeln aller NS-Tatortstaaten im Zeitpunkt der deutschen Besatzung darzustellen. Die Regelungen des polnischen Rechts erscheinen jedoch am bedeutsamsten. Einerseits befanden sich dort die Vernichtungslager zur industrialisierten Tötung der „Juden/Jüdinnen“, in denen nach den Beschlüssen der Wannsee Konferenz die „Endlösung“ vollzogen werden sollte. Andererseits war der Anteil der Österreicher unter den deutschen Beamten und Angehörigen der SS- und Polizeieinheiten gerade im Generalgouvernement Polen überdurchschnittlich groß. Dies hatte zunächst rein taktische Gründe. Bedeutende Teile Polens hatten lange zur österreichischen Monarchie gehört; Österreich hatte in Polen einen guten Ruf. Der Einsatz von Österreichern in Polen sollte die dortige Verwaltung erleichtern. Die starke Präsenz von Österreichern in Polen hatte aber letztendlich zu Folge, dass viele von ihnen auch an den dortigen Humanitätsverbrechen mitwirkten; WIESENTHAL, Memorandum 207-213., mit zahlenmäßigen Schätzungen und Nachweisen.

¹¹⁸ So beispielsweise Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Norwegen, Polen, Portugal, die Schweiz, Schweden, Spanien, Ungarn; von den kontinentaleuropäischen Staaten sahen unverjährbare Straftaten nur Dänemark, Italien, Österreich und die Sowjetunion vor; BRÄUEL, Verjährung 431f.; MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit 170f.

¹¹⁹ LOENING, Verjährung 453f.

¹²⁰ BRÄUEL, Verjährung 433.

¹²¹ Ebd. 438; LOENING, Verjährung 455f.

¹²² Beispielsweise in Belgien, Italien, Polen, der Schweiz und Schweden; BRÄUEL, Verjährung 438; LOENING, Verjährung 455f.

Davon betroffen war das Verfahren gegen Ernst Lerch und Helmut Pohl, denen die Teilnahme an der Ermordung von 1,8 Millionen „Juden und Jüdinnen“ in Ostpolen während der „Aktion Reinhardt“¹²⁵ und im Zuge anderer Gewaltverbrechen in Lublin vorgeworfen wurde. Trotz des massiven Tatvorwurfs des „tausendfachen Mordes an Juden“¹²⁶ wurde die Hauptverhandlung im Mai 1972 nach nur zwei Verhandlungstagen auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen des Nichterscheinens eines Zeugen, der einen Schlaganfall erlitten hatte, „zur Durchführung weiterer Erhebungen“ unterbrochen.¹²⁷ Bis zu dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches am 1. Jänner 1975 wurde das Verfahren nicht wieder aufgenommen.¹²⁸ Danach war die weitere Verfolgbarkeit der Morde nach den §§ 61, 62 und 65 StGB zu prüfen. An diesem Fall soll die Anwendung der Regelungen verdeutlicht werden.

In Österreich war Mord im Tat- und im Urteilszeitpunkt strafbar und unverjährbar.¹²⁹ Wären die Taten von Lerch und Pohl in Österreich begangen worden, hätten sie über 1974 hinaus bestraft werden können. Auch nach dem im Urteilszeitpunkt geltenden polnischen Recht waren diese Taten noch strafbar, weil in Polen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit rückwirkend für unverjährbar

erklärt worden waren.¹³⁰ Nach dem im Tatzeitpunkt geltenden polnischen Recht verjährten diese Handlungen dagegen spätestens 25 Jahre nach der Tatbegehung (Art. 87 lit. a Polnisches StGB 1932). Als für die Täter günstigeres Recht ging das polnische Recht des Tatzeitpunkts vor. Nach diesem war die Teilnahme an den NS-Massenmorden nicht mehr strafbar, und eine Strafbefugnis in Österreich bestand nicht mehr (§ 61 iVm § 65 Abs. 4 StGB). Das Verfahren gegen Lerch und Pohl war daher einzustellen.

Diese Prüfung und ihr Ergebnis lassen sich uneingeschränkt auf das Verfahren gegen Wilhelm Eppinger übertragen, dem die „Teilnahme an Massenvernichtungsverbrechen an polnischen Jüdinnen und Juden in Tarnopol als Angehöriger einer Außendienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lemberg (Lviv)“ vorgeworfen wurde. Das Verfahren gegen Eppinger wurde im Jahr 1978 eingestellt, weil nach dem polnischen Tatort-Tatzeitrecht bereits Verjährung eingetreten war.¹³¹

Im gleichen Jahr erfolgte auch die Einstellung des noch anhängigen Verfahrens gegen Robert Jan Verbelen, der in Belgien auf Platz zwei der Kriegsverbrecherliste stand. Verbelen war im Jahr 1947 in Belgien in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden, unter anderem wegen Anstiftung und unmittelbarer Beteiligung an achtzehn Morden, einem öffentlichen Handgranatenschlag mit acht Schwerverletzten und zahlreichen Denunziationen bei den deutschen Besatzungsbehörden. Nach Ende des Kriegs gelang es Verbelen, in Österreich unterzutauchen und im Jahr 1959 die österreichische Staatsbürgerschaft

¹²⁵ Darunter versteht man die systematische Ermordung von 1,8 bis 2 Millionen „Juden/Jüdinnen“ und einer nicht quantifizierbaren Anzahl von Roma und Sinti im Generalgouvernement Polen zwischen März 1942 und Dezember 1943 in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibór und Treblinka; LEHNSTAEDT, Kern des Holocaust 2; GARSCHA, Kleiner Eichmann-Prozesses.

¹²⁶ Volksstimme, 16. 5. 1972, zitiert nach LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen 175.

¹²⁷ Ebd. 174f.

¹²⁸ WISINGER, NS-Gewaltverbrechern 241 äußert in ihrer Dissertation die Vermutung, dass bewusst zugewartet wurde, um das Verfahren einstellen zu können.

¹²⁹ Die Lerch und Pohl vorgeworfenen Tötungshandlungen erfüllten sowohl den Mordtatbestand des § 75 StGB 1974 als auch des engeren § 211 dRStG.

¹³⁰ Gesetz vom 22. April 1962, Gesetzblatt der polnischen Volkrepublik 1964/15; zitiert nach HEIDELMEYER, Konvention 18.

¹³¹ GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 174f.

zu erwerben.¹³² Ein nachfolgendes Auslieferungsbegehren Belgiens wurde wegen Verbelens österreichischer Staatsangehörigkeit abgewiesen und stattdessen ein Strafverfahren in Österreich eingeleitet. Das österreichische Geschworenengericht sprach Verbelen frei. Der OGH folgte jedoch einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft und hob das Urteil wegen Verfahrensmängeln zum Teil auf. Das Hauptverfahren gegen Verbelen wurde aber nicht wiedereröffnet.¹³³ Im Jahr 1978 wurde das Verfahren schließlich eingestellt, weil nach dem belgischen Recht bereits Verjährung eingetreten war.¹³⁴

Ein Auslieferungsersuchen der ehemaligen Tatortstaaten hätte Österreich bezüglich seiner eigenen Staatsangehörigen schon wegen des Verbots der Auslieferung eigener StaatsbürgerInnen generell abgelehnt.¹³⁵ Im Ergebnis negierte das neue österreichische Strafgesetzbuch damit zugunsten der nationalsozialistischen Mörder, die ihre Taten im Ausland begangen hatten, nicht nur die in Österreich grundsätzlich geltende Unverjährbarkeit von Mord, sondern auch die in zahlreichen ehemaligen Tatortstaaten beschlossene rückwirkende Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die rückwirkende Verlängerung der Verjährungsfristen für die nationalsozialistischen Morde.¹³⁶

¹³² MARSCHALL, Volkserichtsbarkeit 195–197; LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprözen 110.

¹³³ GARSCHA, KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16; MARSCHALL, Volkserichtsbarkeit 195–197.

¹³⁴ Ebd. 97.

¹³⁵ § 36 Abs. 3 StG 1852; § 59 Abs. 2 Strafprozessordnung idFv Strafprozeßanpassungsgesetz BGBl. 1974/423; § 12 ARHG, BGBl. 1979/529.

¹³⁶ Das strafrechtliche Rückwirkungsverbot des Art. 7 EMRK kann sich in Österreich nur auf das im Tatzeitpunkt geltende österreichische Recht beziehen, nicht auf das Recht einer Rechtsordnung, die nach dem österreichischen Recht im Tatzeitpunkt auf die Taten gar nicht anwendbar war und auf deren Anwendung

Nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. Jänner 1975 zogen die Staatsanwaltschaften aber nicht nur alle bereits eingebrachten Anklagen wegen NS-Straftaten zurück, auch eine ganze Reihe anhängiger Ermittlungsverfahren wegen NS-Morden im Ausland wurde auf Grundlage der § 61 und § 65 StGB eingestellt.¹³⁷ Dies galt insbesondere für die Ermittlungen gegen mehrere Dutzend Verdächtige wegen Morden im KZ Auschwitz.¹³⁸ Damit beendeten die neuen Regelungen des interterritorialen Strafrechts und deren Auslegung in Kombination mit dem intertemporalen Strafrecht die Auschwitz-Prozesse in Österreich nach zwölf Jahre dauernden Ermittlungen, bevor sie wirklich begonnen hatten. Auch das im Zusammenhang mit der „Aktion Reinhardt“, das heißt der Ermordung von 1,8 bis 2 Millionen „Juden/Jüdinnen“ im Generalgouvernement Polen, noch anhängige Ermittlungsverfahren gegen mehrere Dutzend Verdächtige¹³⁹ wurde auf Grundlage dieser Bestimmungen eingestellt. Die Abteilung 18 im Innenministerium, die einst für die Ausforschung von NS-Verbrechern eingerichtet worden war, wurde unter Innenminister Otto Rösch (SPÖ), selbst ehemaliges NSDAP-Mitglied, noch im Jahr 1975 aufgelöst.¹⁴⁰

die österreichischen NS-Straftäter daher nicht vertrauen konnten.

¹³⁷ LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren 195.

¹³⁸ Ebd. 195; LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer? 163.

¹³⁹ Mit Ende des Jahres 1965 wurden 64 Österreicher im Zusammenhang mit den Massenmorden im Zuge der „Aktion Reinhardt“ als Beschuldigte geführt. Acht davon waren bereits 1965 verstorben und das Verfahren gegen sie eingestellt worden. Die Tatvorwürfe gegen Lerch und Pohl wurden aus diesem großen und für die österreichische Justiz offenbar kaum zu bewältigenden Verfahren ausgeschieden und zuerst angeklagt; GARSCHA, Kleiner Eichmann-Prozess, [<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/hoefle.php>] (19. 8. 2020).

¹⁴⁰ LOITFELLNER, Hitlers erstes und letztes Opfer? 163f.

Verschiedentlich wird die Frage gestellt, ob es nicht möglich gewesen wäre, bei Morden durch deutsche Staatsangehörige – als solche galten österreichische Staatsbürger nach dem „Anschluss“ – in den besetzten Staaten das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (dRStGB) als Tatort-Tatzeitrecht zu werten.¹⁴¹ In den besetzten Gebieten wurde das deutsche Reichsstrafgesetzbuch nicht eingeführt. Im Generalgouvernement Polen stand beispielsweise das Polnische Strafgesetzbuch des Jahres 1932 während der gesamten Zeit der deutschen Besetzung in Geltung. Allerdings waren im Generalgouvernement wie auch in den anderen besetzten Staaten zur Aburteilung von Straftaten deutscher Reichsangehöriger deutsche Gerichte eingerichtet worden, die nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch urteilten. Das Polnische Strafgesetzbuch 1932 bzw. die Strafgesetzbücher der anderen besetzten Staaten waren damit nicht die Rechtsordnungen, nach denen im Tatzeitpunkt die Strafbarkeit der Taten von Reichsangehörigen beurteilt wurden. Mit der Heranziehung dieser Rechtsordnungen als Tatort-Tatzeitrecht wurde ein Rechtszustand imaginiert, der im Zeitpunkt der Tat zumindest nicht effektiv war. Die reichsdeutschen Täter handelten auch gewiss nicht im Vertrauen darauf, nach dem Recht der besetzten Staaten bestraft zu werden.¹⁴²

Die Heranziehung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches als Tatort-Tatzeitrecht hätte die österreichische Strafbefugnis nach dem Inkrafttreten des StGB 1974 teilweise „gerettet“. Denn in den Fällen, in denen bereits eine gerichtliche Verfolgungshandlung gegen die Beschuldigten gesetzt worden war, wäre nach dem zwischen 1938 und 1945 geltenden deutschen Recht die

Verjährung unterbrochen gewesen. Mit dem Aufhören des Unterbrechungsaktes hätte die 20-jährige Verjährungsfrist neu zu laufen begonnen und die neuerliche Frist wäre in diesen Fällen wohl 1975 zumeist noch nicht abgelaufen gewesen. Darüber hinaus hätte das deutsche dRStGB eine Unterbrechung durch einen gerichtlichen Verfolgungsakt gegen die Beschuldigten beliebig oft zugelassen (vgl. § 78 dRStGB) und nach dem deutschen Recht die Verjährungsfrist für alle NS-Straftaten überhaupt erst am Stichtag, dem 8. Mai des Jahres 1945, zu laufen begonnen (§ 69 dRStGB).¹⁴³

Mit dieser Auslegung wäre aber wieder vom Territorialitätsprinzip abgewichen und eine für die Täter geltende besondere Rechtsordnung für maßgeblich erklärt worden, was wohl den Intentionen des StGB 1974 zuwiderläuft, weil dieses ja gerade die Rechtsordnung des Tatortes für maßgeblich erklärte. In § 65 StGB wird auf die „Gesetze des Tatortes“ Bezug genommen. Im Erlass des Justizministeriums wird von der „Rechtsordnung des Tatortsstaates“ gesprochen.¹⁴⁴ Tatorte und Tatortstaaten waren aber jedenfalls die besetzten Staaten, nicht das Deutsche Reich, sodass es für Morde in den besetzten Gebieten wohl nicht möglich gewesen wäre, das deutsche Recht als Tatort-Tatzeitrecht heranzuziehen.

In den Teilen Polens, die an das Deutsche Reich angegliedert wurden, hatte das Deutsche Reich das deutsche Reichsstrafgesetzbuch eingeführt.

¹⁴¹ GARSCHA, Veranstaltungsbericht 15; DERS., KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16f.

¹⁴² GARSCHA, Veranstaltungsbericht 15; DERS., KURETSIDIS-HAIDER, Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen 16f.

¹⁴³ § 69 dRStGB lautete: „Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.“ Die systembedingte Nichtverfolgung der NS-Straftaten während der NS-Herrschaft wurde unter diesen Ruhenstatbestand subsumiert; VOLLNHALS, Verjährungsdebatten 390; ASHOLT, Verjährung 569; ZIMMERMANN, Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung 81f.

¹⁴⁴ 52. Erlaß vom 24. Juli 1975 über die Auslegung des § 65 StGB bei Änderung der Rechtsordnung zwischen Tatbegehung und Beurteilung, in: Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 4 (1975) 82.

Dieses galt dort für die deutschen Staatsangehörigen uneingeschränkt.¹⁴⁵ Im Gegensatz zu dem Polnischen Strafgesetzbuch 1932 wurde es auch effektiv angewandt. Die Annexion Westpolens wurde aber völkerrechtlich nicht anerkannt. Aus völkerrechtlicher Sicht war daher ganz Polen lediglich okkupiert. Als Vertreter der besetzten Republik Polens wurde die Exilregierung betrachtet.¹⁴⁶ Nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs anerkannte Polen die gesetzgeberischen Maßnahmen der deutschen Besatzungsmacht im Strafrecht nicht an. Die deutschen Gesetzgebungsakte wurden für völkerrechtswidrig und nichtig erklärt. Darauf aufbauend erklärte Polen auch die Entscheidungen der deutschen Gerichte, die während der Besatzung gefällt worden waren, für ungültig und ohne Rechtsfolgen. Soweit polnische Gerichte im Generalgouvernement, wo das polnische Strafrecht grundsätzlich in Geltung belassen worden war, Entscheidungen getroffen hatten, wurden diese als gültig anerkannt, allerdings nur soweit sie nicht auf deutscher Rechtssetzung beruhten und nicht gegen die polnische Rechtsordnung verstießen.¹⁴⁷

Nach dem polnischen Recht war somit während der gesamten Phase der deutschen Besatzung zwischen 1939 und 1945 die Republik Polen Tatort und ihr Recht, das Polnische Strafgesetzbuch 1932, in ganz Polen das Tatort-Tatzeitrecht. Die Anerkennung dieser Entscheidung durch Österreich war wohl alternativlos, auch wenn sie letztendlich zur Verjährung der in Polen durch Österreicher begangenen NS-Morde führte.¹⁴⁸

¹⁴⁵ Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940, RGBI I 844.

¹⁴⁶ KORKUĆ, Polen 33–35; BÖHLER, Überfall und Besatzung 28f.; BENTZIEN, Schranken der nationalen Souveränität 47.

¹⁴⁷ GEILKE, Polnische Strafgesetzgebung 9.

¹⁴⁸ Die Verjährung der in Polen von Österreichern begangenen NS-Morde war selbstverständlich nicht alternativlos. Sie wäre durch eine entsprechende

Diese Auslegung mit all ihren Konsequenzen entsprach den Intentionen des Justizministeriums, wie beispielsweise ein Bericht von 1976¹⁴⁹ im Fall von Leon Margewitsch belegt. In den „Breslauer Dokumenten“, die den Frankfurter Auschwitz-Prozess mitauslösten, war dokumentiert, dass der SS-Mann Leon Margewitsch in Auschwitz einen Häftling erschossen hatte. Die österreichische Staatsanwaltschaft nahm daraufhin Ermittlungen gegen Margewitsch auf und hielt in einem Bericht an das Justizministerium fest, dass gegen diesen immer neue Verdachtsmomente auftauchten.¹⁵⁰ Vom Justizministerium wurde der Bericht „mit dem Beifügen zur Kenntnis genommen, dass nach dem Tatzeit-Tatortrecht (vgl. § 65 Abs. 2), und zwar nach § 87 lit. a des polnischen Strafgesetzes vom 11. Juli 1932, die längste Verfolgungsverjährungsfrist und zwar auch im Fall einer rechtzeitigen Unterbrechung der Verjährung 25 Jahre, seit der Verübung der Tat betragen hatte. Nach der Tat im Ausland vorgenommene rückwirkende Verjährungsausschlüsse oder Verjährungsverlängerungen (vgl. etwa Verordnung einer am Tatort zur Tatzeit noch nicht effektiven polnischen Exilregierung vom 31. August 1944 und spätere Vorschriften) können zu Gunsten des Täters nicht berücksichtigt werden.“¹⁵¹ Daraufhin stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Margewitsch im April des Jahres 1976 wegen der eingetretenen Verjährung ein.¹⁵²

Regelung des österreichischen Gesetzgebers zu vermeiden gewesen.

¹⁴⁹ Bericht des Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaft, 7. 4. 1976; OStA Wien, Handakt zum Komplex Auschwitz-Verfahren, zitiert nach LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren Anm. 48.

¹⁵⁰ Ebd. 194.

¹⁵¹ Bericht des Justizministeriums an die Oberstaatsanwaltschaft, 7. 4. 1976; OStA Wien, Handakt zum Komplex Auschwitz-Verfahren, zitiert nach LOITFELLNER, Auschwitz-Verfahren Anm. 48.

¹⁵² Ebd. 194.

Verfolgt werden konnten nach dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Strafgesetzbuches aber noch die nationalsozialistischen Morde iSv § 211 dRStGB,¹⁵³ die während der NS-Herrschaft im Geltungsbereich des österreichischen Strafgesetzbuches begangen worden waren. Der Prozess gegen Joseph Gogl, dem Morde im Gebiet des heutigen Österreich vorgeworfen wurden, konnte daher nach dem Inkrafttreten des neuen österreichischen Strafgesetzbuches im Jahr 1975 wiederholt werden. Die Erwartungen an diesen Prozess waren von vornherein gering: Etliche ZeugInnen waren inzwischen verstorben. Andere weigerten sich, noch einmal nach Österreich zu kommen, um in einem Verfahren gegen Gogl auszusagen. In der Hauptverhandlung wurde beispielsweise der Brief eines tschechischen Zeugen verlesen, der schrieb, dass er bereits in Linz gegen Gogl ausgesagt habe und seitdem nicht mehr an die Gerechtigkeit österreichischer Gerichte glaube. Das Geschworenengericht sprach Gogl dann auch nochmals in allen Anklagepunkten frei. Dieser Freispruch war das letzte Urteil, das in Österreich wegen eines nationalsozialistischen Verbrechens erging.¹⁵⁴

¹⁵³ Der zur Tatzeit geltende § 211 dRStGB (in Österreich wurde § 211 dRStGB im Jahr 1941 bei grundsätzlicher Weitergeltung des österreichischen Strafgesetzbuches 1852 eingeführt) war für die NS-Täter günstiger als der im Urteilszeitpunkt geltende § 75 StGB, weil nach § 75 StGB jede vorsätzliche Tötung Mord darstellte, § 211 dRStGB aber eine vorsätzliche Tötung nur dann als Mord qualifizierte, wenn besondere Mordmerkmale erfüllt waren und der/die TäterIn grausam, heimtückisch oder aus niedrigen Beweggründen gehandelt hatte.

¹⁵⁴ EIGELBERGER, Mauthausen vor Gericht 224; UNDESSER, Berichterstattung Gogl 54; WIRTH, Broda 452; im Jahr 1997 wurde nochmals eine Anklage erhoben und zwar gegen den Arzt Heinrich Gross, dem die Ermordung behinderter Kinder in der Wiener Kinderheilanstalt „Am Spiegelgrund“ vorgeworfen wurde. Die Taten waren den Behörden seit Langem bekannt, bis dahin aber als verjährter Totschlag iSv § 212 dRStGB betrachtet worden. Den Tatbestand des Mordes erfüllten die Tötungen nach Ansicht der Strafver-

VII. Die „Amnestierung“ der NS-Massenmorde – eine Panne?

Die Verfolgung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen wurde in Österreich im Jahr 1975 faktisch beendet. Über den Grund dafür wird in der wissenschaftlichen Literatur vielfach spekuliert. Als Ursachen werden die Ergebnisse der Geschworenenprozesse, die negativen Reaktionen auf dieselben sowie das Interesse der Politik und Gesellschaft nach einem „Schlussstrich“ angeführt. Vermutet wird, dass diese Gründe den damaligen Justizminister Christian Broda dazu veranlassten, den Staatsanwaltschaften eine zentrale Weisung zu erteilen, keine NS-Prozesse mehr einzuleiten und die anhängigen Verfahren einzustellen.¹⁵⁵ Nachweise, dass Broda eine solche Weisung, die im Übrigen rechtswidrig gewesen wäre, tatsächlich erteilt hätte, existieren nicht.¹⁵⁶ Die Regelungen der § 61 und § 65 des neuen Strafgesetzbuches 1974 ermöglichten außerdem bereits eine rechtskonforme Beendigung einer Vielzahl von Verfahren. Das Interesse an einem Ende der NS-Prozesse wirft freilich die Frage auf, ob diese Bestimmungen bewusst in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen wurden, um eine gesetzliche Grundlage für ein Ende der NS-Prozesse zu schaffen.

Roland Miklau, Mitarbeiter und ab dem Jahr 1974 Leiter der Strafle legislativsektion im Bun-

folgungsbehörden nicht, weil diese annahmen, dass die behinderten Kinder nicht haben erkennen können, was mit ihnen geschah und daher nicht heimtückisch getötet wurden. Das Verfahren wurde im Jahr 2000 unterbrochen und nach dem Tod des Angeklagten im Jahr 2006 eingestellt; ACHRÄINER, EBNER, Es gibt kein unwertes Leben 78f.; Der Wiener Euthanasieprozess gegen Heinrich Gross, [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworenengross_index.php] (14. 8. 2020).

¹⁵⁵ APFL, KLENK, Erna Wallisch 10; GARSCHA, Wiesenthals Beitrag 9; RENNERT, Wendl 117; UNDESSER, Berichterstattung Gogl 40; WIRTH, Broda 453f.

¹⁵⁶ GARSCHA, Sequels of the Nazi Dictatorship 12.

desministerium für Justiz,¹⁵⁷ bestritt – „in dieser Frage als Zeitzeuge“ –, dass derartige Überlegungen bei der Strafrechtsreform eine Rolle gespielt haben. Innerhalb des Ministeriums diskutiert worden seien hingegen die Schwierigkeiten des Zeugenbeweises vor den Geschworenengerichten und die Sinnhaftigkeit weiterer Anklagen mit zunehmendem Zeitablauf.¹⁵⁸ Diese Aussage scheint zuzutreffen. Die Regelungen der §§ 61, 62 und 65 StGB finden sich nämlich bereits in dem ersten österreichischen Strafgesetzentwurf der „Zweiten Republik“ aus dem Jahr 1962. Dieser war von einer vom Justizministerium eingesetzten Strafrechtskommission unter der Leitung von Ferdinand Kadečka ausgearbeitet worden. Kadečka hatte der Kommission als Referent die Regelungen des intertemporalen und interterritorialen Strafrechts vorgeschlagen. Von den anderen Kommissionsmitgliedern waren sie einstimmig angenommen worden.¹⁵⁹ Kadečka und den übrigen Mitgliedern der Strafrechtskommission kann aber keine böse Absicht unterstellt werden, betrug doch im Jahr 1962 die längste Verjährungsfrist, die auch für Mord galt, 20 Jahre.¹⁶⁰ Im Strafgesetzentwurf des Jahres 1962 waren ebenfalls eine Verjährungsfrist von höchstens 20 Jahren und keine unverjährbaren Straftaten vorgesehen.¹⁶¹ Die NS-Verbrechen wären damit in Österreich schon nach dem österreichischen Recht spätestens 1965 verjährt gewesen. Es bestand also für die Kommissionsmitglieder keine Notwendigkeit, über den Umweg des intertemporalen und interterritorialen Strafrechts ein Ende der NS-Prozesse herbeizuführen.

Im Hinblick auf die nationalsozialistischen Verbrechen erlangten diese Bestimmungen erst

Relevanz, als im Jahr 1965 in Österreich unter großem außenpolitischem Druck die rückwirkende Unverjährbarkeit von Mord beschlossen wurde. Dennoch wurden die Bestimmungen des seinerzeitigen Kommissionsentwurfs in alle Nachfolgeentwürfe übernommen.¹⁶² Sie blieben auch in dem unter der ÖVP-Alleinregierung als Regierungsvorlage eingebrachten Strafgesetzentwurf des Jahres 1968¹⁶³ unverändert, obgleich dieser zahlreiche Änderungen und Verschärfungen gegenüber dem Strafgesetzentwurf des Jahres 1962 vorsah.¹⁶⁴ Die Auswirkungen dieser Regelungen auf die Möglichkeit zur Ahndung der NS-Verbrechen wurden zumindest im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren¹⁶⁵ nicht thematisiert und, soweit erkennbar, auch keine Änderungen derselben vorgeschlagen.

Es kann daher nicht angenommen werden, dass die AbgeordnetInnen des österreichischen Parlaments in ihrer Gesamtheit die Tragweite der Bestimmungen der § 61 und § 65 StGB erkannten.¹⁶⁶ Diese Schlussfolgerung hätte einige Kombinationsgabe erfordert und umfassende Rechtskenntnisse, vor allem aber Kenntnisse des zwischen 1939 und 1945 geltenden Verjährungsrechts in den ehemaligen NS-Tatortstaaten, vorausgesetzt, über die die AbgeordnetInnen wohl nicht verfügten. Anzunehmen ist daher, dass

¹⁵⁷ SCHÖCH, Laudatio für Roland Miklau 355.

¹⁵⁸ Roland Miklau, zitiert nach GARSCHA, Veranstaltungsbericht 15.

¹⁵⁹ Kommission, Entwurf Strafgesetz (1962) 58–61 (§ 79–83); WIRTH, Broda 226f.

¹⁶⁰ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 128.

¹⁶¹ Kommission, Entwurf Strafgesetz (1962) 51, 53 (§§ 65, 68).

¹⁶² BMJ, Entwurf Strafgesetz (1964) 94, 97 (§ 79–85); § 64–71 RV 30 BlgNR 13. GP (16. 11. 1971) 12f.

¹⁶³ § 71–75 Strafgesetzentwurf 1968, RV 650 BlgNR 10. GP (7. 2. 1968) 13f.

¹⁶⁴ WIRTH, Broda 357f.

¹⁶⁵ AB 959 BlgNR 13. GP (16. 11. 1973) 14f.; StenProtNR, 13. GP 84. Sitzung v. 27. bis zum 29. 11. 1973 7965–8184; StenProtBR 326. Sitzung v. 6. 12. 1973 9762–9838.

¹⁶⁶ Die Debatte im Nationalrat und Bundesrat war ganz auf die umstrittene „Fristenlösung“, die eine Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten vorsah, fokussiert. Die Regelungen des interterritorialen und intertemporalen Strafrechts fanden dagegen keine Erwähnung; StenProtNR, 13. GP 84. Sitzung v. 27. bis zum 29. 11. 1973 7965–8184; StenProtBR 326. Sitzung v. 6. 12. 1973 9762–9838.

ihnen die Bedeutung dieser Regelungen zumindest überwiegend nicht bewusst war.

Der zur Vorbereitung eines Strafgesetzbuches eingesetzte Unterausschuss des Justizausschusses im Nationalrat, der sich aus Abgeordneten aller Parlamentsparteien zusammensetzte, befasste sich vor der Beratung im Plenum mit allen Bestimmungen des im Jahr 1971 als Regierungsvorlage eingebrachten Strafgesetzentwurfs. Dies geschah im Allgemeinen detailliert. Vor allem der § 65 StGB, der die stellvertretende Strafrechtspflege in Österreich regelte, wurde aber, auch im Vergleich zu anderen unumstrittenen Bestimmungen, nur kurz behandelt. Die Verjährungsklausel¹⁶⁷ fand keine besondere Erwähnung. Ob dies auf mangelndes Interesse an dieser Regelung oder stillen Konsens, auf diese Weise auch das Problem der NS-Prozesse zu lösen, zurückzuführen ist, kann nicht festgestellt werden.¹⁶⁸ Besonders der Ausschussvorsitzende Gustav Zeillinger (FPÖ), aber auch der Justizsprecher der ÖVP, Walter Hauser, der dem Ausschuss angehörte und wegen seines guten Verhältnisses zu Broda sogar als dessen „Justizzwilling“ bezeichnet wurde, waren jedenfalls mit der Frage der Verjährung der NS-Straftaten vertraut. Hauser war seit dem Jahr 1962 Nationalratsabgeordneter und hatte damit die Widerstände in seiner Partei gegen die von der SPÖ propagierte Verlängerung der Verjährungsfrist für schwerste NS-Straftaten miterlebt.¹⁶⁹ Zeillinger seinerseits hatte im Jahr 1965 energisch für die Verjährung der NS-Straftaten plädiert und im Falle einer

Änderung der Verjährungsfristen für diese Taten sogar ein Scheitern der Strafrechtsreform prophezeit.¹⁷⁰ Ob ihre jeweiligen Vorkenntnisse die Genannten misstrauisch hätten machen müssen, kann jedoch nicht beurteilt werden.

Zu vermuten ist lediglich, dass zumindest Justizminister Christian Broda die erforderlichen Rechtskenntnisse und zweifellos auch juristische Kombinationsgabe besaß, um die Bedeutung der § 61 und § 65 StGB 1974 zu erkennen. Wie sich seinem Nachlass entnehmen lässt, hatte er sich mehrfach und umfassend mit der Verjährung der NS-Verbrechen befasst. Broda verfügte über Kenntnisse des ausländischen Verjährungsrechts und kannte die Maßnahmen, die im Ausland zur Verhinderung der Verjährung der NS-Verbrechen getroffen worden oder dort geplant waren.¹⁷¹ Mit den Regelungen des Strafgesetzbuches 1974 und den dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen war Broda ebenfalls bestens vertraut.¹⁷² Er hatte schon der Strafrechtskommission des Justizministeriums angehört und später als Minister deren Sitzungen beige-wohnt. Die Strafgesetzentwürfe der Jahre 1962 und 1964 sowie die letztendlich mit einigen Änderungen als Strafgesetzbuch 1974 beschlossene Regierungsvorlage aus dem Jahr 1971 waren während seiner Amtszeit entstanden.¹⁷³

Damit waren Broda einerseits die Regelungen des intertemporalen und interterritorialen Strafrechts in den Strafgesetzentwürfen, andererseits die zur Verhinderung der Verjährung der NS-Verbrechen in vielen Staaten getroffenen Maß-

¹⁶⁷ Siehe dazu Anm. 86.

¹⁶⁸ ACB, Mappe V.875.6 und V.875.10: Niederschrift des Bundesministeriums für Justiz über die Sitzung des zur Vorbereitung eines Strafgesetzbuches eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 1973, 19. Sitzung (26. 2. 1973) 13–20; 23. Sitzung (11. 5. 1973) 11–13.

¹⁶⁹ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 131; Arbeiter-Zeitung, VP-Rebellion gegen Verjährungsfristen-Gesetz gescheitert 2; Salzburger Nachrichten, ÖVP in Isolierung 2.

¹⁷⁰ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 141–143.

¹⁷¹ Siehe dazu ACB, Mappe III.137: NS-Gewaltverbrechen: Verjährung; ACB, Mappe III.138: NS-Gewaltverbrechen: Verjährung; ACB, Mappe III.295: Strafrechtsänderungsgesetz 1965.

¹⁷² Seinem Nachlass kann entnommen werden, dass Broda alle Einzelheiten des Gesetzbuches bekannt waren und er sich auch mit Detailfragen persönlich befasste; siehe dazu nur für die Legislaturperiode von 1970 bis 1975; ACB, Mappe V.849-891.

¹⁷³ WIRTH, Broda 223f., 418f.

nahmen sowie deren Verjährungsregelungen bekannt. Es erscheint insofern höchst unwahrscheinlich, dass dieser hochqualifizierte Jurist die bevorstehende Verjährung einer Vielzahl von NS-Straftaten durch die Regelungen des Strafgesetzbuches 1974 einfach übersehen konnte. Zumindest war Broda in der Lage, die Auswirkungen der § 61 und § 65 StGB auf die Möglichkeit zur Ahndung der NS-Verbrechen zu begreifen.¹⁷⁴ Ob Broda sein zu vermutendes Wissen¹⁷⁵ im Justizministerium kommunizierte, kann nicht festgestellt werden. Im Hinblick auf das Ziel, die NS-Prozesse ohne Aufsehen beenden zu können, wäre es freilich nicht empfehlenswert gewesen, einen größeren Personenkreis im Voraus darauf hinzuweisen, welche Auswirkungen die § 61 und § 65 StGB auf die Möglichkeit zur Ahndung der NS-Verbrechen hatten, hätte dies doch unnötiges Aufsehen erregen und Widerstand gegen das bevorstehende Ende der Verfolgung der meisten im Ausland begangenen NS-Morde auslösen können.¹⁷⁶

Schließlich lassen die verstärkten Bestrebungen der 1970er-Jahre, noch einige vielversprechende NS-Prozesse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tatkomplex Auschwitz und der „Aktion Reinhardt“, abzuschließen, Raum für Spekulationen. Sie werfen die Frage auf, ob diese Prozesse noch vor dem Abschluss der Strafrechtsreform beendet werden sollten, weil dem Justizminister bewusst war, dass sie nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches nicht

mehr durchführbar sein würden. Angesichts seiner eigenen Widerstandstätigkeit¹⁷⁷ und seines Eintritts gegen die Verjährung der schwersten NS-Straftaten während seiner ersten Amtsperiode¹⁷⁸ erscheint freilich ausgeschlossen, dass Broda aus Sympathie für die beschuldigten NS-Mörder handelte. In seinen Notizen bezweifelte er aber die Sinnhaftigkeit weiterer NS-Prozesse und befürchtete, dass fehlerhafte Freisprüche das Gegenteil des angestrebten Erziehungsprozesses bewirken und sich negativ auf das Rechtsempfinden der Bevölkerung auswirken würden.¹⁷⁹ Im Hinblick auf die Ergebnisse der Geschworenengerichtsprozesse erscheint naheliegend, dass Broda nicht mehr mit Schuldsprüchen wegen NS-Straftaten rechnete und jedenfalls keine weiteren „skandalösen“ Freisprüche riskieren wollte.¹⁸⁰

VIII. Die „kalte Verjährung“ in Österreich: Eine Bewertung

Die Strafrechtskommission konzipierte arglos die Regelungen der §§ 61, 62 und 65 StGB. Durch ihren Beschluss schufen die wohl überwiegend ahnungslosen Abgeordneten die gesetzliche Grundlage für die Beendigung einer Vielzahl von NS-Prozessen und Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Morde von Österreichern im Ausland, ganz ohne die Aufmerksamkeit von kritischen Stimmen aus dem Inland und Ausland zu erregen. Die Regelungen des Strafgesetzbuches 1974 lösten keine kontroverse politische Debatte über die Beendigung der NS-Prozesse aus. Auch nach dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches äußerten sich, soweit erkennbar, weder die

¹⁷⁴ Es ist nicht auszuschließen, dass dies auch auf andere Personen zutrifft.

¹⁷⁵ Eine eindeutige Bestätigung dieser Vermutung findet sich in seinem umfangreichen Nachlass freilich nicht.

¹⁷⁶ Als die Verjährung der NS-Verbrechen in Österreich im Jahr 1965 zur Diskussion stand, kämpften Opfer- und Widerstandsverbände, aber auch Einzelpersonen gegen die Verjährung. Darüber hinaus stand die österreichische Regierung außenpolitisch unter Druck, die Verjährung der NS-Morde zu verhindern; dazu ausführlich STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage.

¹⁷⁷ Dazu ausführlich WIRTH, Broda 99–116.

¹⁷⁸ STUTZENSTEIN, Verjährungsfrage 130–134, 138f.

¹⁷⁹ Handschriftliche Notizen v. Christian Broda, in: ACB, Mappe III.137.4, fol. 27.

¹⁸⁰ GARSCHA, Wiesenthals Beitrag 14f.; WIRTH, Broda 453f.

österreichischen Medien noch die Politik zur „kalten Verjährung“ in Österreich.¹⁸¹ Die Einstellung des gerichtsanhängigen Prozesses gegen Lerch und Pohl, die unter Heranziehung der §§ 61 und 65 StGB erfolgte, wurde erst durch die Publikation von Karl Marschall im Jahr 1977 öffentlich bekannt.¹⁸²

Die deutsche Presse berichtete dagegen umfassend über ihre eigene „kalte Verjährung“ des Jahres 1968¹⁸³ und bedachte die verantwortlichen Politiker mit harter Kritik, kombiniert mit einigem Hohn wegen ihrer Naivität.¹⁸⁴ Ausländische Beobachter reagierten mit Misstrauen und dem Vorwurf an die BRD, ihre Nazis absichtlich „amnestiert“ zu haben.¹⁸⁵ Der Bedeutungsgehalt der §§ 61, 62 und 65 des österreichischen Strafgesetzbuches wurde im Ausland allerdings wohl nicht erkannt. Die zweifelhaften Freisprüche der 1960er und 1970er-Jahre hatten dagegen noch international kritische Schlagzeilen und negative Reaktionen hervorgerufen. Der Umstand, dass in Österreich keine NS-Prozesse mehr geführt wurden, war

¹⁸¹ Vgl. dazu die gesammelten Zeitungsausschnitte zur Strafrechtsreform, den Gesetzentwürfen und schließlich dem Strafgesetzbuch in: ACB, Mappe V.866: Strafrechtsreform, Strafgesetzentwurf 1971; Mappe V.882: Strafrechtsreform, Strafgesetzbuch (1973); Mappe V.884: Strafrechtsreform, Strafgesetzbuch (1974) sowie Mappe V.885.6: Strafrechtsreform, Strafgesetzbuch (1975 und 1981), Zeitungsausschnitte Jänner 1975.

¹⁸² LOITFELLNER, Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen 175.

¹⁸³ Die „Bild am Sonntag“ und „Der Spiegel“ waren es auch, die den „Verjährungsskandal“ wenige Monate nach dem Inkrafttreten des EGOWiG aufdeckten: Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Hilfe für Gehilfen 31f.; GREVE, Amnestierung 413; WEINKE, Vergangenheitsbewältigung 302f.

¹⁸⁴ Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Hilfe für Gehilfen 31f.; Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Kalte Verjährung 58–60; GREVE, Amnestierung 413; WEINKE, Vergangenheitsbewältigung 302f.

¹⁸⁵ Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Kalte Verjährung 58, der die ausländischen Reaktionen ausführlich schilderte und stolz darauf verwies, die Fehlleistung des Bonner Parlaments aufgedeckt zu haben; MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? 357f.

ohne Kenntnis der Ursachen wenig berichtenswert und kaum schlagzeilentauglich. Dem Ansehen Österreichs diene die „kalte Verjährung“ damit durchaus. So hatte Österreich bis zur Waldheim-Affäre ein weitgehend unhinterfragt positives Image im Ausland.¹⁸⁶

Der überwiegende Teil der österreichischen Bevölkerung wünschte sich damals ein Ende der NS-Prozesse. Auch die politischen Parteien hatten kein Interesse mehr an einer weiteren Verfolgung der NS-Straftaten, denn die Täterverfolgung kollidierte mit dem Opfermythos und dem kollektiven Opferverständnis der österreichischen Bevölkerung. Die Bestimmungen der §§ 61, 62 und 65 StGB trugen dem verbreiteten Wunsch nach einem „Schlussstrich“ unter die NS-Vergangenheit dezent und verschleiert Rechnung. So gesehen war der Beschluss der §§ 61, 62 und 65 StGB wohl nicht nur ein „Versehen“ des Parlaments als Gesetzgeber, sondern für eine Gesellschaft und eine Politik, die sich nicht mehr mit der NS-Zeit auseinandersetzen wollte, auch ein „glücklicher Zufall“.

Die Auswirkungen der „kalten Amnestierung“ der NS-Mörder durch das Gesetz und des Unterbleibens einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung der NS-Massenmorde in Österreich auf die gesellschaftliche Wahrnehmung sind dagegen nicht abschätzbar. Von einer staatlichen Verurteilung der NS-Morde wäre jedenfalls ein Beitrag zur gesellschaftlichen Verurteilung derselben zu erwarten gewesen. Die Aufdeckung der Kausal- sowie Schuldzusammenhänge hätte wohl zu einer Sensibilisierung hinsichtlich der strukturellen Rahmenbedingungen der NS-Morde beigetragen. Offen bleibt die Frage, ob eine staatliche Strafverfolgung zur Bekräftigung der Rechtsordnung, der Verhinderung gleichartiger Taten und der Vermittlung von Wertehaltungen nicht vor allem dann notwendig ist, wenn ein vom Staat mit Strafe bedrohtes Verhalten von der Allgemeinheit nicht verurteilt wird.

¹⁸⁶ UHL, Opfermythos 21.

Korrespondenz:

Mag. Sarah STUTZENSTEIN
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16
 1010 Wien
 sarah.stutzenstein@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-7249-0008

Abkürzungen:

- ACB Archiv Christian Broda, ÖNB, Sammlung von Handschriften und alten Drucken
- ARHG Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. 1979/529
- BMJ Bundesministerium für Justiz
- dRStGB Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (deutsches Reichsstrafgesetzbuch 1871), RGBI 1871, 127
- EGOWiG Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- StG Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen 1852 (wiederverlautbart am 3.11.1945 als StG 1945)
- StGB Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch 1974), BGBl 1974/60

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf>]

Literatur:

- Martin ACHRAINER, Peter EBNER, „Es gibt kein unwertes Leben“. Die Strafverfolgung der „Euthanasie“-Verbrechen, in: Thomas ALBRICH, Winfried R. GARSCHA, Martin F. POLASCHEK (Hgg.), Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht. Der Fall Österreich (= Österreichische Justizgeschichte 1, Innsbruck–Wien–Bozen 2006) 57–86.
- Thomas ALBRICH, Winfried R. GARSCHA, Martin F. POLASCHEK (Hgg.), Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht. Der Fall Österreich (= Österreichische Justizgeschichte 1, Innsbruck–Wien–Bozen 2006).
- Stefan APFL, Florian KLENK, Der Fall Erna Wallisch, in: Falter Nr. 6 v. 5. 2. 2008, 8–11.

Arbeiter-Zeitung (AZ), Parlament: VP-Rebellion gegen Verjährungsfristen-Gesetz gescheitert, v. 11. 7. 1963, 2.

Martin ASHOLT, Verjährung im Strafrecht: Zu den theoretischen, historischen und dogmatischen Grundlagen des Verhältnisses von Bestrafung und Zeit in §§ 78ff StGB (Tübingen 2016).

Joachim BENTZIEN, Die völkerrechtlichen Schranken der nationalen Souveränität im 21. Jahrhundert (Frankfurt a. M. 2007).

BMJ (Hg.), Entwurf eines Strafgesetzbuches: samt Erläuterungen: Allgemeiner Teil (Wien 1964).

Gerhard BOTZ, Ein langer Weg vom „Opfer“ zum „Mit-Täter“. Erinnerungspolitik in der Nach-NS-Geschichte Österreichs, Vortrag beim Kongress „Πόλεμος, Κατοχή, Αντίσταση, Εμφύλιος - Krieg, Besatzung, Widerstand, Bürgerkrieg“ Goethe-Institut Athen, 8.–10. November 2012, Nachmittagsitzung 8. November 2012 [https://www.lbihs.at/Botz_Opferthese_Athen.pdf] (6. 8. 2020).

Jochen BÖHLER, Traumatische Erinnerungen hier – vergessene Taten dort. Überfall und Besatzung in Polen 1939–1945, in: Dieter BINGEN, Simon LENGEMANN (Hgg.), Deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939–1945. Eine Leerstelle deutscher Erinnerung? (Bonn 2019) 16–34.

Ulrich BRÄUEL, Die Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung von Strafen und Maßregeln, in: Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 2: Rechtsvergleichende Arbeiten (Bonn 1954) 429–447.

Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Hilfe für Gehilfen, Nr. 1/2 v. 6. 1. 1969, 31f.

Der Spiegel, NS-Verbrechen/Verjährung. Kalte Verjährung, Nr. 3 v. 13. 1. 1969, 58–60.

Der Spiegel, Österreich/Novak-Prozess. Dritter Versuch, Nr. 45 v. 31. 10. 1966, 157.

Peter EIGELBERGER, „Mauthausen vor Gericht“. Die österreichischen Prozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 198–228.

Hagen FLEISCHER, „Endlösung“ der Kriegsverbrecherfrage. Die verhinderte Ahndung deutscher Kriegsverbrechen in Griechenland, in: Norbert FREI (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Göttingen 2006) 474–535.

Jörg FRIEDRICH, Die kalte Amnestie: NS-Täter in der Bundesrepublik (Berlin 2007).

Winfried R. GARSCHA, Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Die strafrechtliche Verfolgung der nationalsozialistischen Verbrechen. Eine Einführung, in:

- ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 11–25.
- DERS., Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (2006)
[www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworenen_g/chronik_wg.php] (24. 8. 2019).
- DERS., Das Scheitern des „kleinen Eichmann-Prozesses“ in: Österreich 21. August 1962, 2004 (zuletzt geändert 2009)
[<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschwo reneng/hoefle.php>] (19. 8. 2020).
- DERS., Die 35 österreichischen Prozesse wegen NS-Verbrechen seit der Abschaffung der Volksgerichte
[http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschwo reneng/35prozesse56_04.php] (31. 8. 2020).
- DERS., Ein Feldgendarm vor dem Innsbrucker Geschworenengericht (1970). „Wehrmachtsverbrechen“ auf Kreta, November 2003
[<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschwo reneng/friedensbacher.php>] (19. 9. 2020).
- DERS., Simon Wiesenthals Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter in Österreich, 1998
[http://www.doew.at/cms/download/6kqis/garsch a_wiesenthal.pdf] (12. 12. 2017).
- DERS., „Taten, die den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und des Kriegsrechts widersprechen“. Prozesse wegen Verletzung des Kriegsvölkerrechts, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 262–278.
- DERS., The Second Austrian Republic and the Sequels of the Nazi Dictatorship, 1997
[https://www.doew.at/cms/download/40g3m/en_s econd%20republic.pdf] (8. 8. 2020).
- DERS., Zur gerichtlichen Aufarbeitung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich. Veranstaltungsbericht, in: Justiz und Erinnerung Nr. 11 (2005) 13–16.
- Georg GEILKE, Die Polnische Strafgesetzgebung seit 1944 (= Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung 70, Berlin 1955).
- Stephan A. GLIENKE, Die De-facto-Amnestie von Schreibtischtätern, in: Joachim PERELS, Wolfram WETTE (Hgg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachttrichter in der Bundesrepublik und ihre Opfer (Berlin 2011) 262–277.
- Michael GREVE, Amnestierung von NS-Gehilfen – eine Panne? Die Novellierung des § 50 Abs. 2 StGB und dessen Auswirkungen auf die NS-Strafverfolgung, in: Kritische Justiz (2000) 412–424.
- Annette GUCKELBERGER, Die Verjährung im Öffentlichen Recht (Tübingen 2004).
- Wolfgang HEIDELMEYER, Über die Unverjährbarkeit von Kriegs- und Humanitätsverbrechen. Zur Konvention über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Vereinte Nationen 1 (1969) 18–22.
- Eva HOLPFER, Sabine LOITFELLNER, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Ostern vor österreichischen Geschworenengerichten, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 87–126.
- Eva HOLPFER, „Der Fall Novak, Eichmanns Transportoffizier - der letzte Schuldspruch“ (Referat, gehalten am 1. Dezember 2005, Veranstaltung am Landesgericht für Strafsachen Wien)
[http://www.kreuzstadl.net/downloads/novak_ref erat_dezember05_holpfer.pdf] (23. 10. 2020).
- Kateřina KOČOVÁ, Jaroslav KUČERA, „Sie richten statt unser und deshalb richten sie hart“. Die Abrechnung mit deutschen Kriegsverbrechern in der Tschechoslowakei, in: Norbert FREI (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg (Göttingen 2006) 438–473.
- Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes (Hg.), Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes: nach den Beschlüssen der Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes (Wien 1962).
- Maciej KORKUĆ, Die Kämpfende Republik. Polen 1939–1945 (Krakau 2019).
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz, in: Jürgen FINGER, Sven KELLER, Andreas WIRSCHING, Freia ANDERS (Hgg.), Vom Recht zur Geschichte: Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte (Göttingen 2009).
- DIES., NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 329–352.
- DIES., Verdrängte Schuld – vergessene Ahndung. NS-Prozesse in Österreich, in: Eleonore LAPPIN, Bernhard SCHNEIDER (Hgg.), Die Lebendigkeit der Geschichte. (Dis-)Kontinuitäten in Diskursen über den Nationalsozialismus (= Österreichische und Internationale Literaturprozesse 13, St. Ingbert 2001) 91–104.
- Stephan LEHNSTAEDT, Der Kern des Holocaust. Belzec, Sobibór, Treblinka und die Aktion Reinhardt (München 2017).
- Richard LOENING, Die Verjährung, in: Karl BIRKMEYER, Fritz van CALKER u.a. (Hgg.), Vergleichende Dar-

- stellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgemeiner Teil, Bd. 1 (Berlin 1908) 379–471.
- Sabine LOITFELLNER, Ausschwitz-Verfahren in Österreich. Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns, in: ALBRICH, GARSCHA, POLASCHEK, Holocaust und Kriegsverbrecher vor Gericht 183–197.
- DIES., Die Rezeption von Geschworenengerichtsprozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen 1956–1975. Bestandsaufnahme, Dokumentation und Analyse von veröffentlichten Geschichtsbildern zu einem vergessenen Kapitel österreichischer Zeitgeschichte (2002), [<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/rezeption.pdf>] (4. 8. 2020).
- DIES., Hitlers erstes und letztes Opfer? Zwischen „Anschluss“ und Auschwitz-Prozess. Zum Umgang Österreichs mit seiner NS-Vergangenheit, in: Kerstin von LINGEN (Hgg.), Kriegserfahrung und nationale Identität in Europa nach 1945. Erinnerung, Säuberungsprozesse und nationales Gedächtnis (Wien 2009) 150–169.
- Eva MAREK, Vorbemerkungen zu den §§ 57–60 StGB, in: Frank HÖPFEL, Eckart RATZ (Hgg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (Wien 2016, Stand 1. 6. 2016, rdb.at).
- Karl MARSCHALL, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation (Wien 1987).
- Corinna METZNER, Sekundäre Viktimisierung bei sexualisierter Gewalt. Strukturdaten und Präventionsansätze (= Diss. Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt am Main 2018).
- Robert H. MILLER, The Convention on the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes Against Humanity, in: The American Journal of International Law 3 (1971) 476–501.
- Marc MIQUEL, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren (Göttingen 2004).
- Claudia MOISEL, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg (= Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 2, Göttingen 2004).
- Friedrich NOWAKOWSKI, Zur österreichischen Strafrechtsreform: Bericht über die Herbstakademie 1964 der Vereinigung Vorarlberger Akademiker (Bregenz 1965).
- Roland PICHLER, Volksgerichtsbarkeit und Entnazifizierung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren gegen Frauen vor dem Volksgericht Wien (Diss., Univ. Wien 2016).
- Eduard RABOFKY, Verjährung der NS-Kriegsverbrechen – ein Bruch des Völkerrechts. Eine Untersuchung internationaler und innerstaatlicher Rechtsgrundlagen (Wien o. J.).
- Margit REITER, Die Ehemaligen. Der Nationalsozialismus und die Anfänge der FPÖ (Göttingen 2019).
- David RENNERT, Kein großes Unterfangen? Die mangelhafte justizielle Aufarbeitung und das faktische Ende der Ahndung von NS-Verbrechen durch österreichische Geschworenengerichte am Beispiel des Wiener Gaswagenfahrers Josef Wendl (Dipl., Uni. Wien 2013).
- Hubert ROTTLEUTHNER, Hat Dreher gedreht? Über Unverständlichkeit, Unverständnis und Nichtverstehen in Gesetzgebung und Forschung, in: Rechtshistorisches Journal 20 (2001) 665–679.
- Salzburger Nachrichten, Hurdes treibt ÖVP in die Isolierung, v. 11. 7. 1963, 2.
- Heinz SCHÖCH, Laudatio für Prof. Dr. jur. Roland Miklau, in: Reinhard HALLER, Jörg-Martin JEHL (Hgg.), Drogen, Sucht, Kriminalität (Mönchengladbach 2009) 355–358.
- Wolfgang STANGL, Die Strafrechtsreform in Österreich 1954–1975. Rechtliche und soziale Voraussetzungen und Auswirkungen (Wien 1981).
- Katharina STOLL, Die Herstellung der Wahrheit: Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei für den Bezirk Bialystok (Berlin-Boston 2011).
- Sarah STUTZENSTEIN, Schlussstrich unter die NS-Verbrechen? Die verdeckte Lösung der Verjährungsfrage in Österreich, in: BRGÖ 10 (2020) 124–148.
- Heidemarie UHL, Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) 1 (2001) 19–34.
- Petra UNDESSER, „...diese Zeugen lügen alle“. Die Berichterstattung über die beiden NS-Prozesse gegen Johann Vinzenz Gogl 1972 und 1975. Eine inhaltsanalytische Untersuchung ausgewählter österreichischer Tageszeitungen (Dipl., Univ. Wien 2009).
- Clemens VOLLNHALS, „Über Auschwitz aber wächst kein Gras“. Die Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag, in: Jörg OSTERLOH, Clemens VOLLNHALS (Hgg.), NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR (Göttingen 2011) 375–402.
- Heinz P. WASSERMANN, Naziland Österreich!?: Studien zu Antisemitismus, Nation und Nationalsozialismus im öffentlichen Meinungsbild (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien 2, Innsbruck–Wien–München–Bozen 2002).

Annette WEINKE, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland: Vergangenheitsbewältigung 1949–1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg (München 2002).

Simon WIESENTHAL, Memorandum an die österreichische Bundesregierung v. 12. 10. 1966
[https://www.doew.at/cms/download/bvfro/bb_memorandum.pdf] (4.3.2021)

Maria WIRTH, Christian Broda. Eine politische Biografie (Wien 2011).

Marion WISINGER, Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechern (Diss., Univ. Wien 1991).

Stefan ZIMMERMANN, Strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung und Verjährung: Rechtsdogmatische und -politische Analyse mit vergleichenden Ausblicken nach Tschechien, Ungarn und Frankreich (Freiburg im Breisgau 1997).